

SONDERDRUCK AUS:

QUELLEN UND FORSCHUNGEN

AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN
BAND 54

MAX NIEMEYER VERLAG TÜBINGEN

1974

INHALTSVERZEICHNIS

Deutsches Historisches Institut in Rom	VII-XX
Jahresbericht 1973	VII-XX
Renato Bordone, Un'attiva minoranza etnica nell'alto medioevo: gli Alamanni del comitato di Asti	1-57
Wolfgang Hagemann, Studien und Dokumente zur Geschichte der Staufer. V. Montegiorgio (II.)	58-121
Brigide Schwarz, Der Corrector litterarum apostolicarum. Entwicklung des Korrektorenamtes in der päpstlichen Kanzlei von Innozenz III. bis Martin V.	122-191
Bernhard Schimmelpfennig, Die Krönung des Papstes im Mittelalter dargestellt am Beispiel der Krönung Pius' II. (3. 9. 1458)	192-270
Dieter Brosius, Die Pfründen des Enea Silvio Piccolomini	271-327
Wolfgang Reinhard, Ämterlaufbahn und Familienstatus. Der Aufstieg des Hauses Borghese 1537-1621	328-427
Jens Petersen, Gesellschaftssystem, Ideologie und Interesse in der Außenpolitik des faschistischen Italien	428-470
Miszellen:	
Hermann Jakobs, Sul sorgere d'una nobiltà urbana. Presentazione di un nuovo libro	471-482
Giles Constable, On Editing the Letters of Peter the Venerable	483-508
Jürgen Miethke, Ein neuer Text zur Geschichte der politischen Theorie im 14. Jahrhundert: Der Tractatus de potestate summi pontificis des Guillelmus de Sarzano aus Genua	509-538
Georg Lutz, Rom im 17. Jahrhundert. Bemerkungen zu einer Neuerscheinung	539-555
Rudolf Lill, Vatikanische Akten zur Geschichte des zweiten Weltkrieges (II)	556-581
Nachrichten	582-737

EIN NEUER TEXT ZUR GESCHICHTE
DER POLITISCHEN THEORIE IM 14. JAHRHUNDERT:
DER TRACTATUS DE POSTESTATE SUMMI PONTIFICIS
DES GUILLELMUS DE SARZANO AUS GENUA¹⁾

von

JÜRGEN MIETHKE

I. Zur Geschichte der Handschrift 511 – II. Zur Textherstellung 515 – III. Zum historischen Apparat 520 – IV. Beziehungen zur Kanonistik 523 – V. Eine theologische Vorlage 526 – VI. Zur Datierung 531.

In den letzten Jahren ist unsere Kenntnis der Geschichte der politischen Theorie durch die Publikation einer Reihe neuer, z. T. relativ umfangreicher Texte der ersten Hälfte des 14. Jhds. bereichert worden, die geeignet sind, das Argumentationsfeld zu verdeutlichen, auf dem sich auch die großen Entwürfe eines Dante, eines Marsilius von Padua oder Wilhelm von Ockham bewegten. Jean Leclercq hat 1965 einige kleine Texte abgedruckt, die er mit Dantes *Monarchia* in Beziehung setzt²⁾, und seit der mustergültigen Edition des wichtigen *Tractatus de potestate papae* des Petrus de Palude durch P. T. Stella³⁾ hat etwa V. Hunecke die theoretisch erheblichen Exkurse aus den Chroniken des Mailänder Dominikaners Galva-

¹⁾ Zugleich eine Besprechung von R. Del Ponte, Il „Tractatus de potestate Summi Pontificis“ di Guglielmo da Sarzano, in: Studi Medievali, Serie terza, 12 (1971) 1015–1094, mit einer „Nota introduttiva“ von Ovidio Capitani (ibid. 997–1014).

²⁾ J. Leclercq, Textes contemporains de Dante sur des sujets qu'il a traités, in: Studi medievali, Serie terza 6 (1965) 491–535. Diese Texte sind im allgemeinen auf die letzten Dekaden des 13. Jhds. oder das erste Jahrzehnt des 14. Jhds. zu datieren.

³⁾ Magistri Petri de Palude *Tractatus de potestate papae* (Toulouse, Bibl. de la Ville, 744), ed. P. T. Stella (Textus et studia in historiam scholasticae 2, Zürich 1966).

neus Flamma herausgegeben⁴⁾, A. Zumkeller⁵⁾ und A. Piolanti⁶⁾ haben Texte ganz oder doch vollständiger erschlossen, die bisher vornehmlich aus den kurzen Exzerpten bekannt waren, die Richard Scholz 1914 publiziert hatte⁷⁾.

Ein neuer Traktat beachtlicher Länge, der nun von R. Del Ponte bekannt gemacht wird⁸⁾, hat umso größeren Anspruch auf Interesse, als es sich hier um einen Text handelt, der seit seiner Wiederentdeckung durch P. Fedele 1910⁹⁾ wohl hin und wieder genannt worden war, aber niemals eine gründlichere Untersuchung erfuhr. Ein zweiter, kleinerer Traktat desselben Verfassers Guillelmus de Sarzano, der im selben Manuskript überliefert ist, ist 1940 an in Deutschland relativ schwer zugänglicher Stelle von Ferdinand M. Delorme publiziert worden¹⁰⁾, der auch schon knapp und präzise alle Nachrichten zusammengestellt hat, die über den Lebensweg des franziskani-

⁴⁾ V. Hunecke, Die kirchenpolitischen Exkurse in den Chroniken des Galvaneus Flamma O. P. (1283-ca. 1344), Einleitung und Edition, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 25 (1969) 111-208.

⁵⁾ Hermanni de Scildis O. S. A. Tractatus contra haereticos negantes immunitatem et iurisdictionem sanctae ecclesiae et Tractatus de conceptione gloriosae virginis Mariae ed. A. Zumkeller (Cassiciacum, Suppl. 4, Würzburg 1970) 3-108.

⁶⁾ A. Piolanti, Tre questioni inedite „De primatu Petri et de origine potestatis episcoporum“ di Guglielmo Amidani da Cremona O. S. A., vescovo di Novara († 1356), in: Divinitas 15 (1971) 494-539 (auch selbständig: Textus breviores 5, Città del Vaticano 1971). Es handelt sich dabei um den Abdruck der qq. 3, 4 u. 6 der *Reprobatio sex errorum* nach Ms. Rom, Biblioteca Angelica 367, wobei noch ein weiteres Ms. (Vat. lat. 6270) vergleichend herangezogen wurde. Zur Biographie Amidanis vgl. außer Piolanti besonders O. Capitani s.v. Amidani, in: Dizionario Biografico degli Italiani 2 (Roma 1960) 790b-792a.

⁷⁾ R. Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327-1354), I-II (Bibliothek des Kgl. Preuss. Historischen Instituts in Rom IX-X, Neudruck Torino 1971), hier I, 50-60, u. II, 130-153 (zu Hermann von Schildesche) u. I, 13-22, II, 16-28 (zu Wilhelm Amidani). Das *Collirium adversus haereses novas* und das *Speculum regum* des Alvarus Pelagius (vgl. Scholz I, 198-207, II, 491-529) hat, nach jeweils einer Hs. M. Pinto de Meneses abgedruckt und übersetzt: vgl. dens. (ed.), Frei Álvaro Païs, Colírio da fé, I-II (Lisboa 1954/1956) u. Frei Álvaro Païs, Espelho dos Reis, I-II (Lisboa 1959/1963).

⁸⁾ Vgl. Anm. 1.

⁹⁾ P. Fedele, Per la storia del „De Monarchia“, in: Giornale storico della letteratura italiana 56 (1910) 271-272. Zuvor hatte schon L. Bothmann auf den Text hingewiesen, vgl. unten Anm. 28.

¹⁰⁾ F. M. Delorme, Fratris Guillelmi de Sarzano Tractatus de excellentia principatus regalis, in: Antonianum 15 (1940) 221-240 (Text 226ff.).

schen Autors in Erfahrung zu bringen waren. Aus Genua stammend, 1310/11 als Lektor am Franziskaner-Studium von Florenz tätig, hat unser Guillelmus 1311 an der Seite des Prokurators Raymund von Fronsac und des damaligen *Defensors* des Ordens Bonagratia von Bergamo im Streit zwischen der Kommunität, der Mehrheit des Franziskanerordens, und seinem Spiritualenflügel an der Kurie an den Prozeßmaterialien der Kommunität mitgearbeitet¹¹⁾. Nach eigener Auskunft in unseren beiden Traktaten ist er zur Zeit ihrer Abfassung Lektor am Studium seines Ordens im Laurentius-Konvent in Neapel und war auch (wahrscheinlich vor seiner Florentiner Zeit) als Lektor am Franziskaner-Studium in Genua tätig gewesen. Mehr hat auch der Herausgeber des neuen Textes nicht ermitteln können.

Diese dürftigen Nachrichten ergeben wenig biographischen Hintergrund. Es bleibt die Neugier darauf, wie dieser Franziskaner in der seit dem Pontifikat Bonifaz' VIII. geführten publizistischen Debatte *De potestate papae*¹²⁾ Stellung bezogen hat. Hier kann der neue Text nicht voll untersucht werden. Einer Überprüfung der Edition soll der Versuch einer groben Einordnung des Traktates in die Diskussion der Zeit folgen.

I.

Der Traktat ist uns in einer einzigen Handschrift überliefert, die schon aus chronologischen Gründen kein Autograph sein kann¹³⁾. Zur Beschreibung und zur Geschichte dieser Handschrift hat der Herausgeber die

¹¹⁾ Vgl. den Entwurf einer aktenmäßigen Darstellung des Raymund von Fronsac, ed. F. Ehrle, *Zur Vorgeschichte des Konzils von Vienne*, in: *Archiv für Literatur- u. Kirchengeschichte des Mittelalters* 3 (1887) 7–32, hier 20 (cap. XI), zitiert auch bei Delorme a. a. O. 221f. u. O. Capitani (wie Anm. 1) 999 Anm. 7.

¹²⁾ Ein vorläufiger, wenn auch nicht vollständiger Überblick über diese Debatte findet sich bei J. Miethke, *Zeitbezug und Gegenwartsbewußtsein in der politischen Theorie der ersten Hälfte des 14. Jhds.*, in: A. Zimmermann (ed.), *Antiqui und moderni, Traditionsbewußtsein und Fortschrittsbewußtsein im späten Mittelalter*, (*Miscellanea Mediaevalia* 9, Berlin–New York 1974), 262–292, hier 266ff.

¹³⁾ Ms. Torino, Biblioteca Reale, Vari 45. Die Hs. stammt aus dem 14. Jhd., wahrscheinlich seiner 2. Hälfte, und entstand damit 40 bis 50 Jahre nach der Abfassungszeit des Textes. Das Ms. trägt auf f. 1^r am oberen Rand noch die alten Signaturen E. X. 73 u. H. 59. – Trotz einer ministeriell angeordneten Schließung der Biblioteca Reale für das Publikum wurde mir Gelegenheit gegeben, das Manuskript einzusehen. Dafür sei auch hier der Direktion mein Dank ausgesprochen. Leider reichte meine Zeit nicht zu einer vollständigen Kollation des Textes oder zur Bearbeitung aller offenen Fragen. Ich mußte mich daher auf Stichproben beschränken.

wesentlichen Nachrichten mit Fleiß und Umsicht zusammengetragen¹⁴⁾. In einem Punkte läßt sich allerdings noch eine Präzisierung erreichen: Die Provenienz des Manuskriptes aus dem Jakobskloster in Lüttich ist, wie Del Ponte zu Recht feststellt, durch das Inhaltsverzeichnis (XVs.), das (bei der Bindung des Manuskriptes im 18./19. Jhd.) als kleiner Pergamentstreifen in den vorderen Innendeckel geklebt worden ist, eindeutig gesichert. Die gleiche Auskunft gibt auch ein mit der Bindung gleichzeitiges geprägtes Schild, das der Lederrücken des Bandes trägt:

CODIC./M.S./MEMBR./EXIMIAE./RARITA/EX BIBLIOTH/CEL. ABA/ST. JACO/
LEODIN/4.

Woher Del Ponte die Information hat, daß der Codex bei der „Zerstreuung“ der Güter des Klosters zur Zeit der Französischen Revolution in die Hände des Grafen Montagnini di Mirabello, des diplomatischen Repräsentanten des Königreichs Sardinien „in Belgien“¹⁵⁾ gelangte, der ihn dann der Bibliotheca Reale überlassen habe, teilt er leider nicht mit. Immerhin wird auch anderwärts eine ähnliche Auskunft gegeben¹⁶⁾. Carlo Ignazio Montagnini, Conte di Mirabello (12. V. 1730–19. VIII. 1790), seit dem 23. 2. 1778 Geschäftsträger seines Monarchen im Haag und seit dem 9. Februar 1790 „Sovraintendente in secondo agli archivi di corte“¹⁷⁾ muß das Manuskript auf der Versteigerung der Bibliothek des Jakobsklosters erworben haben, die im März 1788 stattfand¹⁸⁾. Im gedruckten Versteigerungskatalog

¹⁴⁾ Im Vorwort zu seiner Edition, 1015–1019.

¹⁵⁾ So a.a.O. S. 1015f.: Natürlich war Montagnini nicht Geschäftsträger in Belgien, das damals noch zu Österreich gehörte, seit 1815 mit Holland zusammen das Königreich der Niederlande bildete und in der Revolution von 1830 seine Unabhängigkeit proklamierte.

¹⁶⁾ Vgl. – ebenfalls ohne Nachweise – M. Bersano Begey, *Les manuscrits de la bibliothèque royale de Turin*, in: *Libri* 5 (1954/5) 29–34, hier 31. S. Balau, *La bibliothèque de l'abbaye de St. Jacques à Liège*, in: *Bulletin de la commission royale d'histoire de Belgique* 71 (1902) 1–61 bietet hier keine Aufschlüsse.

¹⁷⁾ Diese Angaben nach A. Manno, *Patriziato subalpino* [masch.], Bd. XVII, S. 348 (ich zitiere nach dem Exemplar im Staatsarchiv Turin). Vgl. auch die Artikel in: *Biographie universelle*, 74, supplément (Paris 1843) 219b–220a, oder *Nouvelle Biographie Générale*, 36 (Paris 1861) 37f. – Montagnini stammt aus einer Notarsfamilie, war erst am 6. XII. 1773, vielleicht im Zusammenhang seiner Ernennung zum Geschäftsträger beim Deutschen Reichstag in Regensburg (nach Manno: am 8. IX. 1773, nach den Biogr.: 1775) in den Grafenstand erhoben worden. Er starb ohne leibliche Nachkommen.

¹⁸⁾ Vgl. dazu U. Berlière, *La sécularisation de l'abbaye de Saint-Jacques à Liège* (1785), in: *Revue Bénédictine* 33 (1921) 173–189; 34 (1922) 46–66, 109–118; hier insbes. 55–59.

jedenfalls läßt es sich nachweisen¹⁹⁾, allerdings enthielt der damals zum Verkauf stehende Codex nicht nur (wie das heutige Turiner Manuskript) die beiden Traktate unseres Guillelmus de Sarzano, sondern darüber hinaus noch 9 weitere Titel, die von exegetischen Texten über die Chronik des Martin von Troppau bis zu einer Musiksammlung eine recht bunte Mischung zeigen²⁰⁾. Diese Sammelhandschrift läßt sich nun ohne Schwierigkeiten rekonstruieren, da sich alle ihre Teile im Besitz der Biblioteca Reale in Turin unter den heutigen Signaturen Varie 42, 43, 44, 45 finden²¹⁾. Alle vier Manuskripte haben einen gleichartigen Halbledereinband mit dem gleichen bunten Deckpapier der Einbanddecken. Alle vier Manuskripte tragen auch ein gleichartiges goldgeprägtes Rückenschild, das auf die Provenienz Be-

¹⁹⁾ Catalogue des livres de la bibliothèque de la célèbre Ex-abbaye de St. Jacques à Liège, dont la vente se fera publiquement au plus offrant sur les Cloîtres de laditte Ex-abbaye le 3 mars 1788 et jours suivans à deux heures précises de relevée (Liège 1788) 158, Nr. 487. (Ich benutzte das nicht annotierte Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München). Dieser „Catalogue“ ist von J. N. Paquot angefertigt worden. Vgl. P. Volk, Baron Hüpsch und der Verkauf der Lütticher St. Jakobs-Bibliothek (1788), in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 42 (1923) 201–217, hier 203. Nicht zur Verfügung stand mir der von S. Balau (wie Anm. 16) benutzte hsl. Katalog (nach 1667) des Nicolas Bouxhon, jetzt Ms. Bruxelles, Bibl. Royale 13993.

²⁰⁾ Der Eintrag lautet: „487 Volume in 4^{to} sur velin, de deux pouces d'épaisseur, contenant: 1° Guillelmi de Sarsano Tractatus de Potestate Summi Pontificis. 2. Idem de Excellentia Principatus Monarchici et Regalis. 3. Cantica Canticorum Glossata. 4. Haymonis Expositio in Cantica. 5. Alia Expositio in eadem. 6. Sermones de beata Virgine, 7. Glossa super Psalterium, usque ad Psalmum XXVI. 8. Chronica Martiniana, sive Martini Poloni. 9. Libri Genesis, Exodi, Levitici et pars libri Numerorum. 10. Libri quinque Salomonis seu Sapientiales integri excepto dimidio ultimi capituli Ecclesiastici. 11. Livre pour apprendre le Chant, &c.“

²¹⁾ Mit Hilfe der alten Follierungen läßt sich auch die Reihenfolge des „Catalogue“ nachweisen: Ms. Var. 45 (f. 1–42) Cat. §§ 1–2; Ms. Var. 43 (f. 43–107) Cat. §§ 3–7; Ms. Var. 44 (moderne Follierung f. 1–61) Cat. § 8; Ms. Var. 42 (f. 169–248, + 5 nicht num. ff. + 40 mit römischer Follierung) Cat. §§ 9–11. Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Mss. eingehend zu beschreiben. Zu ihrer Untersuchung fehlte mir auch die Zeit. (Der musikwiss. interessante Teil von Ms. Var. 42 ist faksimiliert publiziert in: A. Auda, Les „motets wallons“ du manuscrit de Turin Vari 42, Bruxelles 1953). Jedenfalls ist der ursprüngliche Sammelcodex nicht in einem Zuge geschrieben worden, da sich verschiedene Hände (IX–XIV s.) nachweisen lassen.

zug nimmt²²⁾. Alle vier Manuskripte haben im vorderen Innendeckel einen Pergamentstreifen eingeklebt, auf dem – offenbar aus dem ursprünglichen Inhaltsverzeichnis herausgeschnitten – die das jeweilige Manuskript betreffenden Einträge in einer Hand des XV. s. zu lesen sind. Alle vier Manuskripte zeigen das gleiche, auf dem vorderen Innendeckel eingeklebte gedruckte Exlibris des Königs Carlo Alberto mit der eingedruckten Jahreszahl „MDCCCXXXII“²³⁾. Wenn man dann noch berücksichtigt, daß in der Biblioteca Reale sich noch mindestens ein weiteres Manuskript²⁴⁾ findet, das – bei abweichendem Format²⁵⁾ – dieselbe Ausstattung aufweist, so ist die Annahme naheliegend, daß noch der Ersterwerber die Lütticher Sammelhandschrift hat aufteilen lassen, vielleicht um seine Manuskriptschätze dadurch quantitativ größer erscheinen zu lassen. Ob die Bindung²⁶⁾ noch von ihm oder erst beim Eintritt der Codices in die Biblioteca Reale veranlaßt wurde, läßt sich bisher nicht entscheiden²⁷⁾. 1846 zeigte man dann die erwähnten Manuskripte dem Emmisär der Monumenta Germaniae Historica L. Bethmann bei seiner Bibliotheksreise durch Oberitalien²⁸⁾.

²²⁾ Wie oben S. 512: CODIC. / M. S. / MEMBRAN. / EXIMIAE / RARITATIS / EX BIBLIOTHECA / CEL. ABA. / ST. JACOBI / LEODIEN/ I, II, 3, 4, 5.

²³⁾ In anderen Codices aus dem Besitz Carlo Albertos (1831–1849) findet sich auch ein gleichartiges Exlibris ohne eingedruckte Jahreszahl. 1832 ist damit ein sicherer Terminus ante quem für den Eintritt der Mss. in die Bibl. Reale, ohne daß dies schon den Zeitpunkt fixierte.

²⁴⁾ Ms. Var. 121 [XV s. in.]. Eine Beschreibung gab z.B. R. Scholz (ed.), Marsilius von Padua, Defensor pacis (MGH, Fontes iuris Germanici antiqui [7], Hannover 1932) p. IX–XIII. Im „Catalogue“ von 1788 findet es sich S. 87, Nr. 222. Das Ms. trägt auf dem sonst gleichlautenden Rückenschild die Ordnungsnr. 5. Es trägt ebenfalls das auf 1832 datierte Exlibris des Königs Carlo Alberto.

²⁵⁾ Ca. 315 × 210 mm gegen ca. 225 × 150 mm bei Mss. Var. 42–45.

²⁶⁾ Bei dieser Gelegenheit dürften auch die Inhaltsverzeichnisse in französischer Sprache entstanden sein, die auf einem Blatt Papier jedem Ms. vorgebunden sind. In ihnen wird in der Regel auch eine kurze Bemerkung zum Autor oder zum Inhalt gemacht, vgl. z.B. die Notiz zu Guillelmus de Sarzano bei F. M. Delorme (wie Anm. 10) 225 oder bei R. Del Ponte (wie Anm. 1) 1018 Anm. 8.

²⁷⁾ Wahrscheinlicher ist das erste. Aufzeichnungen, Inventarlisten, o. dgl. zur Geschichte der Biblioteca Reale standen mir trotz Nachfrage nicht zur Verfügung. Wann die Mss. ihre moderne Inventarnr. (Mss. Var. 42–45: N. 14390–14393 D. C., Var. 121: N. 14 433 D. C.) erhielten, wäre ebenfalls zu prüfen.

²⁸⁾ Vgl. L. Bethmanns Reisebericht in: Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 9 (1847) 601 u. 12 (1874) 601.

II.

Auf eine Edition mußte der Traktat des Guillelmus de Sarzano allerdings noch lange warten. L. Fiorillo, eine Schülerin Ovidio Capitanis, legte 1966/67 als „Tesi di laurea“ an der Universität Lecce eine maschinenschriftliche Transkription des Textes vor²⁹⁾. Ende 1969 verteidigte der jetzige Herausgeber R. Del Ponte unabhängig davon an der Universität Genua seine eigene Dissertation³⁰⁾, deren Textherstellung nun, nach einer weiteren Überarbeitung, zu der auch L. Fiorillo Hilfestellung gab, im Druck vorliegt.

Der Herausgeber hat sich große Mühe gegeben, den Text zu präsentieren. Mit Recht hat er darauf verzichtet, die Orthographie an die „Norm“ des modernen Gelehrtenlateins anzupassen. Allerdings haften der Edition noch einige Mängel der Anfängerarbeit an, die vermeidbar gewesen wären.

Druckfehler fallen nicht einmal allzu schwer ins Gewicht, da sie sich meist ohne weiteres verbessern lassen³¹⁾. Etwas bedenklicher schon ist die manchmal irrtümliche³²⁾ bei den Glossen stets³³⁾, aber auch sonst anzutreffende³⁴⁾ unvollständige Nachweisung der im Text zitierten Allegationen. Bei der Einrichtung seiner Edition hat sich der Herausgeber leider nicht an den

²⁹⁾ Vgl. O. Capitani (wie Anm. 1) 1012 Anm. 32 u. 998.

³⁰⁾ Il „de potestate summi pontificis“ di Guillelmo da Sarzano nel quadro del pensiero politico contemporaneo a Dante, Tesi di laurea, Università di Genova, 19. 12. 1969, rel. Guido Farati.

³¹⁾ Ich füge die Beispiele nach der Paginierung der Edition unter Hinzufügung einer (leider fehlenden) Zeilenzählung an: Lies 1034,2–3: *vicarius*; 1041,10: *contingat*; 1044,15–16: *administratorem*; 1063,19: *Nam*; 1088,24: *De officio*.

³²⁾ Lies z.B. 1029 Anm. 35: C. 2 q. 7 c. 41; 1040 Anm. 74: X 5. 18. 3; 1055 Anm. 131: C. 25 q. 1 d. p. c. 16; 1059 Anm. 147: C. 9 q. 3 c. 18; 1062 Anm. 164: C. 33 q. 2 c. 6; 1069 Anm. 223: C. 16 q. 6. c. 2.

³³⁾ Grundsätzlich ausgelassen sind die Bezugsworte, obwohl Guillelmus selbst natürlich diese Zitationsweise kennt (vgl. 1070,9 u. 1082,32). Heute sollte diese Verifikation selbstverständlich sein. Die 1053,39–1054,1 zitierte Glosse findet sich (entgegen Anm. 121) nicht in der *Glossa ordinaria* z.St. (ich benutzte den Druck Venedig 1584).

³⁴⁾ Zu 1057,18 fehlt z.B. der Verweis auf X 2. 2. 10 und Gl. s.v. *vacante imperio*; zu 1057,22f. der Hinweis auf X 2. 1. 13 und die Gl. *ibid.* s.v. *iurisdictionem nostram*; zu 1034,25 hätte 1033 Anm. 47 wiederholt werden können. Anspielungen auf die Bibel werden nicht immer aufgegriffen, z.B. 1091,8–9 vgl. I Cor. 13,12; 1081,24–27 hätte gesagt werden können, daß hier ein fast wörtliches Zitat aus D. 63 c. 33 vorliegt. Zu 1042,34 wäre ein Nachweis aus der *Regula non bullata* c. 8, bzw. richtiger der *Regula bullata* c. 4 am Platz gewesen; vgl. z.B. H. Boehmer, F. Wiegand, *Analekten zur Geschichte des Franciscus von Assisi* (Tübingen 1961), 6f., bzw. 21.

in diesem Fall naheliegenden und sonst allgemein praktizierten Richtlinien für kanonistische Texte orientiert, die Stephan Kuttner erarbeitet hat³⁵). Das fällt insbesondere wiederum bei der umständlichen³⁶), ja manchmal mißverständlichen³⁷) Zitationsweise der Allegationen auf, desgleichen aber auch bei der Textgestaltung dieser Allegationen selbst. Die mittelalterlichen Autoren haben ihre Zitate in eine fortlaufende Satzkonstruktion eingefügt³⁸), während die Schreiber durch gewohnheitsmäßige Kürzel häufig die Kasusendungen unterdrückten. Bei der Auflösung solcher Kürzel ist das im vorliegenden Fall zum Schaden der Lesbarkeit³⁹) und eines korrekten Lateins⁴⁰) nicht immer genügend beachtet worden. In einem Fall führt die Nichtbeachtung

³⁵) Vgl. S. Kuttner, *Some Methodological Considerations*, in: *Traditio* 11 (1955) 436–439, u. ders., *Notes on the Presentation of Text and Apparatus in Editing Works of Decretists and Decretalists*, in: *Traditio* 15 (1959) 452–464.

³⁶) Die Angaben 1082 Anm. 282 u. 1085 Anm. 291 hätten sich z.B. zu Cod. 1. 17. 1, bzw. Cod. 7. 37. 3 vereinfachen lassen. 1040 Anm. 77 u. 1086 Anm. 295 hätte es besser D. 8 d. a. c. 1, bzw. D. 22 d. a. c. 1 heißen sollen.

³⁷) Verwirrend sind die Verifikationen aus den *Authentica*: Korrekt wäre 1035 Anm. 53 bis: *Auth.* 5. 13. 2 (Nov. 60. 2); 1057 Anm. 140: *Auth.* 1. 6. in pr. (Nov. 6 pr.). Die Dekretalensammlung, aus der öfters (zuerst 1024 Anm. 4) die Bulle Bonifaz' VIII. *Unam sanctam* zitiert wird, heißt heute i.a. *Extrav. comm.*, wenn auch beachtet werden muß, daß diese Kompilation unserem Guillelmus noch nicht vorgelegen haben kann, da sie in ihrer jetzigen Fassung erst Ende des 15. Jhds. von Jean Chappuis zusammengestellt wurde, vgl. z.B. A. M. Stickler, *Historia iuris canonici latini*, I. *Historia fontium* (Torino 1950) 269f.

³⁸) Vgl. dazu insbes. H. U. Kantorowicz, *Die Allegationen im späteren Mittelalter*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 13 (1935) 15–29, jetzt in ders., *Rechtshistorische Schriften*, edd. H. Coing u. G. Immel (Freiburger Rechts- u. Staatswiss. Abh. 30, Karlsruhe 1970) 81–92, hier S. 17, bzw. 83.

³⁹) So muß es natürlich heißen 1057,5: *coll[atione]*; 1069,15: *in glossa di [stinctionis]*; 1082,34–35: *Cod[ice] . . . l[ege]*. Die Sigle „ff.“, die der Hrsg. (z.B. 1045,4; 1048,27; 1060,2; 1066,27–28; 1067,27; 1085,35; u.ö.) mit *Digesto* oder *[Digesto]* oder *Digestum* (!) auflöst, kann nach bewährtem Usus im Text stehen bleiben. Zwar ist diese Auflösung (die auch A. Cappelli, *Dizionario di abbreviature*, Neudruck Milano 1967, 137a, verzeichnet) nicht falsch, denn das „ff.“, hat sich paläographisch aus einem durchstrichenen „D“ entwickelt, man darf aber voraussetzen, daß auch die ma. Schreiber sich nicht alle über diesen Zusammenhang im klaren waren.

⁴⁰) Lies z.B. 1066,10–11: *in hac sententia dicit fuisse Laur[entium], Vinc[entium], et T[ancredum], et etiam Innoc[entium]*; oder 1069,2 u. 1087,33: *et trahitur ab Augus[tino]*. (Die Klammern wären natürlich entbehrlich, sie stehen hier nur zur Verdeutlichung des Ms.-Befundes.)

eines üblichen Ehrennamens zu Textstörungen: Guillelmus stützt sich am Ende seines Traktats öfters auf das berühmte Schulbuch des 12. Jhds., die *Historia scholastica* des Petrus Comestor († ca. 1178). Bisweilen zitiert nun Guillelmus: *Magister in Historia*⁴¹⁾, manchmal auch zieht er ihn unter dem Titel *Magister historiarum*⁴²⁾ an. Im letzteren Fall setzt der Herausgeber konstant ein falsches *Magister Historia*, das im Lateinischen keinen Sinn gibt.

Im Problemkreis der *recensio* des Textes wäre noch auf einige Lesefehler einzugehen. Wahrscheinlich ist 1024,3 nicht von dem biblischen, im 14. Jhd. aber völlig ungebräuchlichen (*Psaltes*) *David*, sondern ganz unauffällig von dem *psalmista David*⁴³⁾ die Rede. 1041,25–26 muß es (bei berichtiger Interpunktion) heißen: *Hoc dictum de specialibus dioecibus vel ecclesiis, comparatis ad invicem, continet veritatem*. 1081,9 sagt Guillelmus *rex promovendus ad imperium* (während er den ebenso gebräuchlichen Terminus eines *rex promovendus in imperatorem* dann 1081,31 benutzt). 1093,9 heißt es bei Guillelmus klar und verständlich: *diffinitum est autem et decisum*. 1068,26–27 schreibt Guillelmus nicht weniger einleuchtend: . . . *prout habetur di. lxxxiii. Legimus. Ideo hic aliquantulum diffusius insistendo credo . . .* Auch über die heikle Frage, was denn ein *ab imperatore vel seculari iudice generatus in iudicio* (1058,33) oder ein *generatus a iudice seculari* (1059,16)⁴⁴⁾ für besondere Appellationsrechte an den Papst haben sollte, braucht man sich den Kopf nicht zu zerbrechen. Es handelt sich beidemale in Wahrheit um einen *gravatus*, jemanden also, der sich durch einen Richtspruch beschwert fühlt. Sinnverkehrend wirken zwei Fehler 1046,3–5. Es muß dort heißen: *alioquin quomodo hii, qui paupertatem voverunt altissimam, possent ad dignitates assumi et administrationem rerum temporalium assumere? Et tamen constat quod possunt . . .* Das Argument bezieht sich also auf die viel

⁴¹⁾ Graphische Varianten lasse ich hier beiseite. Vgl. 1071,32; 1072,20; 1073,20; 1074,15; 1075,10.

⁴²⁾ 1071,37; 1076,7; 1080,28. Eindeutig steht im Ms. jeweils *histoř*. Vgl. auch 1076, 10, wo im Ms. einmal *hystoriarum* ausgeworfen wird.

⁴³⁾ „^aps“ . Die Auflösung scheint auch hier wieder nach A. Cappelli (wie Anm. 39), 291b, vorgenommen zu sein, der *psaltes* für die Mitte des 15. Jhds. verzeichnet. Vgl. aber nur z.B. Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, ed. G. A. L. Henschel (Neudruck Graz 1954) VI, 550c (s.v. *psalmista*) u. 553a (s.v. *psalta*), oder J. F. Niermeyer, *Mediae latinitatis lexicon minus*, fasc. 10 (Leiden 1963) 869a (wo *psaltes* gar nicht verzeichnet wird).

⁴⁴⁾ Hier wäre auch die Satzaufteilung richtigzustellen: 1059,18–19: . . . *neglecto imperatore, ac si papa supra pretorem ordinarius esset immediatus. Hoc autem fieri non posset . . .*

erörterte Frage der Vereinbarkeit eines franziskanischen Gelübdes mit der Bischofswürde.

Niemand kann wissen, wie sich der Herausgeber eine Übersetzung seines Abschnittes 1083, 18–26 vorgestellt hat. Das Argument wird deutlich, wenn man es korrekt wiedergibt⁴⁵⁾: *Utraque enim potestas, scilicet imperatoris et pape, dato quod esset a deo eque inmediate inmediate causality, quia deus eque inmediate et per se ipsum hanc in papa, illam vero⁴⁶⁾ in imperatore causat, tamen cum hac inmediate causality stat mediatio ordinis, ita quod una ordinetur sub alia. Sicut exempli gratia si deus per se et inmediate et simul produceret unum hominem cum dignitate regali et alium in illo regno cum honore militari, numquid propterea, quia uterque eque inmediate productus est a deo, honor militaris non suberit dignitati regali? Certe immo⁴⁷⁾. Alioquin enim oporteret dicere quod potestates non essent ordinate* Es geht Guillelmus also darum, daß die unmittelbare Kausalwirkung Gottes in der Hervorbringung beider Gewalten noch immer nicht die seiner Auffassung nach gottgewollte Unterordnung der einen, der weltlichen Gewalt, unter die andere, die geistliche, ausschließt, daß also eine *inmediatio causality* mit einer *mediatio ordinis* beider Gewalten in Ansehung Gottes vereinbar bleibt⁴⁸⁾.

Mit Recht hat der Herausgeber seine Aufgabe auch in einer Emendation des Textes gesehen. Seine Verbesserungen hat er dabei entweder durch eine Fußnote oder durch eckige Klammern kenntlich gemacht. Neben einigen gelungenen Konjekturen stehen aber auch überflüssige Verschlechterungen, falsche Emendationen und unterlassene naheliegende Eingriffe in den Textbestand. Gewiß kann man noch darüber streiten, ob 1026,35 *tene-mur* des Manuskriptes in *tenere* zu emendieren war (trotz 1029,3), sicherlich

⁴⁵⁾ Die lockere Konstruktion des 1. Satzes bietet zwar keine strenge Periode, sondern ist anakoluthisch, nichtsdestoweniger aber bleibt der Gedankengang verständlich.

⁴⁶⁾ Ein zusätzliches *non* ist im Ms. nicht zu erkennen. In seinem Aufsatz „Unpresunto . . .“ (wie unten Anm. 72), 266, hat es auch Del Ponte ausgelassen. Die Verlesung *habeat* (statt *hanc*) findet sich allerdings dort ebenso wie die falsche Behandlung der *inmediatio*.

⁴⁷⁾ Die gleiche Konstruktion (Rhetorische Frage, Antwort mit *Certe immo*) findet sich auch 1052,38f. oder 1061,30–34.

⁴⁸⁾ Auf folgende Fehler, die ich an der Handschrift nicht mehr überprüft habe, die also auch dem Schreiber zur Last fallen könnten, sei hier noch hingewiesen: Lies 1059,1: *Preterea papa* . . . (statt *Pretor papa*); 1030,37 u. 1031,2 muß es auch nach der unten (Anm. 108) zu nennenden Vorlage, jeweils *cum effectu* heißen. Vgl. Anm. 57–58, 121.

falsch ist 1044,23 der Ersatz des korrekten *propter* durch ein sinnloses *preter* oder 1055,35 der Ersatz des einwandfreien *quin* in ein dubioses *quia*. 1070,19 ergibt sich der Eingriff in den Modus des Verbs allein aus einer falschen Interpunktion. Korrekt ist: *Ad eum autem pertinet examinatio persone . . .* 1057,21 bleibt die Lesart des Manuskripts *condecanti* vorzuziehen. Ausgesprochen unglücklich ist 1047,8 die Einfügung eines sinnwidrigen [*sed*] in den Text. Korrekt ist der Ersatz des hsl. *sunt* durch ein *sicut*⁴⁹⁾, so daß zu lesen ist: *...quia non sunt eorum ut personarum singularium sicut res pertinentes ad ipsas singulares personas . . .* An einigen Stellen, an denen der Herausgeber durch Klammern eine Ergänzung andeutet, bietet das Manuskript exakt den typographisch mühsam hergestellten Text der Edition⁵⁰⁾. Dafür verzichtet Del Ponte anderenorts auf naheliegende oder durch den Zusammenhang erzwungene Korrekturen des überlieferten Textes. Die 1022,16 von L. Fiorillo aus dem lateinischen Aristoteles-Text⁵¹⁾ richtig hergestellte Lesart *prevoluntatem* für das Schreibversehen *puerilitatem* verweist er unbegreiflicherweise in den Apparat. Mit guten Gründen könnte man weiterhin 1023,37 *mota* in *nota* korrigieren. Die vom Herausgeber angemerkte Textlücke (von ca. 7 mm) in 1091,7 ließe sich zwanglos durch ein [*via*] schließen, die nicht gekennzeichnete Textlücke 1093,8 (hinter *Augustino* ca. 20 mm) war offenbar freigelassen, um die Fundstelle des Zitats später nachtragen zu können, und müßte mit [*contra epistolam Fundamenti*]⁵²⁾ gefüllt werden⁵³⁾. Sicherlich erfordert 1023,8 *non* einen Eingriff. Es muß dem Zusammenhang nach hier heißen: *Secundum autem ordinem nostrum*⁵⁴⁾ *nunc institutum impossibile est simpliciter nos aliter posse salvari, cum huiusmodi potestas pertineat ad nostrum ordinem institutum*. Das Argument bewegt sich in

⁴⁹⁾ Das liegt auch paläographisch nahe.

⁵⁰⁾ 1041,1 *quem*; 1060,1 *ut ipse*; 1060,3 *ff.*; 1060,4 *animarum*.

⁵¹⁾ Aristoteles, *Metaph.* Δ 5 (1015 a 32–33) προαίρεσιν. Der Text der Übersetzung des Wilhelm von Moerbeke ist zugänglich z.B. bei Thomas v. Aquin, *In libros Metaphysice Aristotelis expositio*, ed. R. M. Cathala u. R. M. Spiazzi (Torino 1964) 225, Text Nr. 418: *prevoluntatem*.

⁵²⁾ Recte: Augustinus, *Contra epistolam Manichaei, quam vocant Fundamenti*, c. 5 (CSEL 25,1, S. 197, 22f.; MPL 42,176). Zu dieser im 14. Jhd. häufig zitierten Stelle, die Guillelmus nur sinngemäß, und also wahrscheinlich aus dem Gedächtnis anführt, vgl. z.B. B. Tierney, *Origins of Papal Infallibility, 1150–1350* (Leiden 1972) *passim* (vgl. den Index s.v. Augustinus).

⁵³⁾ Eine Crux hätte auf den offenbaren Textausfall bei der Wende von f. 19^v zu f. 20^r (1063,6) aufmerksam machen können. Der Sinn ist jedoch aus 1061,22–24 u. 1061,30ff. gesichert.

⁵⁴⁾ Ein Ersatz des *non* durch *nostrum* erscheint mir sinnvoller als seine Streichung.

der besonders von franziskanischen Theologen gepflegten Dialektik der Unterscheidung von Gottes *potentia absoluta* und *potentia ordinata*⁵⁵), und versucht mit ihrer Hilfe den universellen Anspruch, wie er von Bonifaz VIII. in *Unam sanctam* für den Papst erhoben worden war⁵⁶), als Bestandteil von Gottes gültiger Heilsordnung zu bestimmen, der zwar nicht Gottes Allmacht beschneidet, wohl aber den Menschen bindet⁵⁷).

Weiterhin muß 1031,44 *communiter* ein Schreibversehen sein. Der Satz meint dem Zusammenhang nach: . . . *hec potestas ordinis quantum ad sui communicationem et ortum conveniat episcopis non primo, sed communicatur eis a summo pontifice*⁵⁸). Die Allegation 1040,26–27 muß emendiert werden und lautet (mit berichtigter Interpunktion): . . . *et xlvii. dist., Sicut hi, § Proprium et [Numquid]. Extra casum tamen necessitatis . . .*⁵⁹).

Mit diesen Ausstellungen sollte dem Herausgeber nicht das Verdienst der ersten Publikation eines bislang unbekanntes Traktates geschmälert werden. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß der Text so, wie er nun gedruckt vorliegt, durchaus noch verbesserungsfähig ist.

III.

Neben der Herstellung des Textes hat sich der Herausgeber zum Ziel gesetzt, auch Elemente eines historischen Kommentars in seinem Apparat zu

⁵⁵) Zur Geschichte der Potentia-Dialektik vgl. z.B. H. Grzondziel, Die Entwicklung der Unterscheidung zwischen der „*potentia Dei absoluta*“ und der „*potentia Dei ordinata*“ von Augustin bis Alexander von Hales (Kath.-theol. Diss. Breslau 1926); W. Pannenberg, Die Prädestinationslehre des Duns Scotus (Göttingen 1954) 133ff.; J. Miethke, Ockhams Weg zur Sozialphilosophie (Berlin 1969) 141–155.

⁵⁶) *Porro subesse Romano pontifici omni humane creature declaramus, dicimus et diffinimus omnino esse de necessitate salutis*; G. Digard, M. Faucon, A. Thomas, R. Fawtier (edd.), Les registres de Boniface VIII. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e série, vol. IV, t. 3, fasc. 13, Paris 1907), 888–890, nr. 5382, hier 890. (Vgl. auch *Extrav. comm.* 1.8.1), Guillelmus de Sarzano benutzt seinen ganzen Traktat dazu, nachzuweisen, daß auch alle *potestates* dem Papst heilsnotwendig unterworfen seien.

⁵⁷) Nicht überprüft habe ich 1022,42–43, wo ebenfalls dem Sinn nach ein *non* zu streichen oder durch ein *nunc* zu ersetzen ist.

⁵⁸) Ebenfalls nicht überprüft habe ich 1032,18: *ordinem*, das analog zu 1031,43 u. 1032,11 in *ortum*, bzw. *originem* zu korrigieren wäre, falls es sich im Ms. findet.

⁵⁹) Statt Ms. . . . *xlvi. di., Si quis. § (!) proprium et extra casum tamen . . .* Demnach muß es in Anm. 75 heißen: D 47 c. 8 §§ 3, [4]; vgl. dazu 1042 Anm. 87, wo aber hinzuzufügen wäre, daß die Gl. s.v. *esurientium* gemeint ist.

liefern, indem er auf Parallelen in anderen Schriften der Zeit, insbesondere auf entsprechende, bzw. widersprechende Partien in Dantes *Monarchia* hinweist. Leider hat er es unterlassen, die von ihm benutzten Ausgaben der zitierten Texte deutlich anzugeben, so daß vor allem ein in das Feld der politischen Theorien des 14. Jhds. nicht ganz eingearbeiteter Benutzer oft ratlos bleiben wird. Woher soll er auch auf Anhiob wissen, daß sich hinter den Angaben: „Agostino Trionfo, Tractatus brevis de duplici potestate prelatorum et laicorum, p. 500 ed. Scholz“ (1025 Anm. 14; vgl. 1055 Anm. 129) oder „Enrico da Cremona, De potestate papae, p. 462 ed. Scholz“ (1056 Anm. 135; vgl. 1058 Anm. 145, 1063 Anm. 168, 1068 Anm. 210) der Titel „R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 6–8, Stuttgart 1903)“ verbirgt? Nach welcher der Ausgaben (verschiedener Kapitelzählung) der Enzyklopädie des Vinzenz von Beauvais der Hrsg. sich 1052 Anm. 119 gerichtet hat, könnte nur durch Nachschlagen geklärt werden^{59a}). Das Zitat (ibid.) aus den Notabilien des Martinus de Fano, O. P.⁶⁰) († nach 1272) bleibt ebenso schwer zu verifizieren, wie die mißverständliche Anziehung (1064 Anm. 180) der *Brocarda (!) seu regulae iuris* des Damasus⁶¹) oder die 1068 Anm. 210 angezogene Stelle aus dem Kommentar des Andreas de Isernia († 1316) zu den *Constitutiones Regni Siciliae*, der unter dem Namen *Peregrina lectura* bekannt wurde⁶²). Der Hrsg. verschweigt auch, welche der zahlreichen Ausgaben der *Summa super titulis decretalium* des Hostiensis (beendet 1253) oder welchen Druck der *Lectura* (beendet ca. 1270/71) desselben Autors er gebrauchte⁶³). Der häufig nur mit der Kapitelangabe zitierte Traktat des

^{59a}) Die heute vielgebrauchte Ausgabe Douai 1624 (Neudruck Graz 1965) ist es jedenfalls nicht.

⁶⁰) Gedruckt nach J. F. C. v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter (Neudruck Darmstadt 1956), V, 487–495, hier 494, unter den *Tractatus universi iuris*, Venedig 1584, t. IX, p. 2, f. 409sqq.).

⁶¹) Es dürfte sich um die von Bartholomaeus von Brescia überarbeitete Ausgabe handeln, die in Lyon 1519 unter dem Titel: *Brocardica (!) Damasi* gedruckt wurde, was ich z.Zt. nicht nachprüfen kann. Zu Damasus (fl. Anf. 13. Jhd.) vgl. etwa Ch. Lefebvre in: Dictionnaire du Droit Canonique IV (Paris 1949) 1014–1019.

⁶²) Gedruckt Neapel 1472, 1552, 1773; oder Lyon 1533 u. 1568. Auf welche dieser Ausgaben sich die Folio-Angabe bezieht, muß hier offen bleiben.

⁶³) Ich zitiere im folgenden die *Summa* nach dem Druck Lyon 1537 (Neudruck Aalen 1962), die *Lectura* nach der Ausgabe Venedig 1581 (Neudruck Torino 1965).

Guido Vernani *De potestate summi pontificis*⁶⁴) ist in Bologna 1746 gedruckt worden⁶⁵), ohne daß man das hier erführe. Die 1068 Anm. 210 zitierte Schrift des Tolomeo von Lucca *De regimine principum* ist die bekannte Fortsetzung des Fürstenspiegelfragments des Thomas von Aquin. So findet sie sich ausschließlich gedruckt im Zusammenhang mit diesem Werk des Aquinaten⁶⁶). Der bekannte Traktat des Aegidius Romanus *De ecclesiastica potestate* sollte nicht nach der mißglückten und außerdem selten gewordenen Publikation durch G. Boffito und G. U. Oxilia⁶⁷) angeführt werden (1063 Anm. 168), sondern nach der kritischen Ausgabe von R. Scholz⁶⁸). Bernhards von Clairvaux *De consideratione* sollte nicht nach Migne zitiert werden (wie 1038 Anm. 67bis), sondern nach der Edition von J. Leclercq und H. M. Rochais⁶⁹).

Niemand wird den Nutzen solcher Hinweise auf die zeitgenössische Diskussion verkennen. Aber wenn die Verifikation dermaßen erschwert wird, verliert auch die Arbeit des Hrsg. viel von ihrer Effektivität für den Benutzer des Textes. Insgesamt wird man auch kaum behaupten können, daß die Auswahl der herangezogenen Texte für die Diskussion der Zeit, in der der Traktat entstand, wirklich repräsentativ wäre⁷⁰). Allzusehr läßt sich Del Ponte von der Perspektive bestimmen, die seit der Wiederentdeckung des

⁶⁴) Z.B. 1053 Anm. 120; 1056 Anm. 134–136; 1062 Anm. 167; 1063 Anm. 168; 1064 Anm. 180, 182; mit Erwähnung der „Editio princeps“ und Seitenzahl 1068 Anm. 210.

⁶⁵) F. Guidonis Vernani *De potestate summi pontificis et De reprobatione monarchie . . . tractatus duo* (Bononiae, apud Thomam Coli 1746) 49–88.

⁶⁶) Z.B. in: Divi Thomae Aquinatis Opuscula philosophica, ed. R. M. Spiazzi (Torino 1954) 257–358, hier 280ff.; S. 254 sind weitere Ausgaben verzeichnet. Für die an der von Del Ponte herangezogenen Stelle entwickelte Translationsauffassung des Tolomeo vgl. auch dessen *Determinatio compendiosa* c. 11, ed. M. Krammer, (MGH, Fontes iuris germanici antiqui [1], Hannover u. Leipzig 1909), 26. Allerdings liegt es keineswegs nahe, anzunehmen, daß Guillelmus de Sarzano die Auffassung des Tolomeo unmittelbar vor Augen hatte.

⁶⁷) G. Boffito u. G. U. Oxilia, *Un trattato inedito di Egidio Colonna* (Firenze 1908).

⁶⁸) Aegidius Romanus, *De ecclesiastica potestate*, ed. R. Scholz, (Weimar 1929, Neudruck Aalen 1961).

⁶⁹) Sancti Bernardi Opera, III (Roma 1963), 379–493.

⁷⁰) Kann man z.B. begründet vermuten, daß die für das 12. Jhd. ohne Zweifel wichtige *Summa decreti* des Stephan von Tournai, die Hrsg. etwa 1040 Anm. 76 und 1056 Anm. 136 zitiert, unserem Guillelmus oder auch nur dem beginnenden 14. Jhd. noch allgemein bekannt war?

Traktats durch P. Fedele nicht ohne dessen Zutun⁷¹⁾ die Vorherrschaft hatte, wenn er eine unmittelbare Beziehung auf Dantes *Monarchia* annimmt. Überdeutlich belegt das sein etwa gleichzeitig mit der Edition erschienener Aufsatz, in dem er eine Gesamtwürdigung versucht⁷²⁾. Zwar räumt auch er ein, daß sich eine explizite und offene Polemik gegen die Schrift Dantes bei Guillelmus nicht nachweisen lasse⁷³⁾, aber er versucht doch zu zeigen, daß bestimmte Passagen des Traktats „nur auf den Autor der *Monarchia* anspielen können“⁷⁴⁾. Ovidio Capitani hat in seiner „nota introduttiva“ zur Ausgabe solche vorschnellen Identifikationen mit guten Gründen abgelehnt⁷⁵⁾. Der ganze Traktat läßt auch nicht an einer Stelle einen der typischen Gedanken Dantes durchscheinen. Die von Del Ponte vorgebrachten Themen⁷⁶⁾ lassen sich sämtlich daraus erklären, daß beide Autoren, Wilhelm von Sarzano wie auch Dante, in eine bereits seit langem geführte Debatte eingriffen und sich damit notwendig im Horizont gemeinsamer Thematik mit gleichartigen und oft gebrauchten Argumenten bewegen mußten.

IV.

Dieser Nachweis, den O. Capitani mit aller wünschenswerten Klarheit geführt hat, soll hier nicht wiederholt werden. Hat man aber die schiefe Fragestellung nach den Beziehungen zur *Monarchia* einmal überwunden, lassen sich zur allgemeinen Einordnung unseres Textes in die publizistische Debatte des zweiten Jahrzehnts des 14. Jahrhunderts doch noch einige Beobachtungen machen, die dem Hrsg. wegen seiner allzu starren Blickrichtung auf Dante entgangen sind. Guillelmus selbst bezeichnet seine Arbeit als einen „kurzen Traktat, den ich aus den Schriften und Äußerungen ver-

⁷¹⁾ Vgl. oben Anm. 9.

⁷²⁾ R. Del Ponte, Un presunto oppositore della „*Monarchia*“ dantesca: Guglielmo da Sarzano, in: Omaggio a Camillo Guerrieri Crozetti (Studi e testi romanzi e mediolatini 2, Genova 1971) 253–269, bes. 260ff. Nicht zugänglich war mir bisher R. Del Ponte, Un trattatista politico del trecento: fra' Guglielmo da Sarzano, in: *Renovatio* 4 (1969) 617–626.

⁷³⁾ Bes.: 260 „. . . non si può senz' altro parlare di una esplicita ed aperta polemica di fra' Guglielmo nei riguardi della *Monarchia* . . .“

⁷⁴⁾ So S. 266.

⁷⁵⁾ (wie Anm. 1), bes. 1007ff.; 1012 spricht Capitani von dieser Beziehung als einem „pseudo-problema“. Er verweist auch darauf, daß bereits G. Vinay in seiner Einleitung zur Ausgabe der *Monarchie* (Dante Alighieri, *Monarchie*, a cura di G. Vinay, Firenze 1950, p. XXVI, § 4) keine „suggerimenti di particolare rilievo“ bei seiner Lektüre der beiden Traktate des Guillelmus festgestellt hatte.

⁷⁶⁾ Vgl. dazu auch die Zusammenstellung von Capitani, 1010f.

schiedener Doktoren zusammengestellt und gesammelt habe⁷⁷⁾. Die starke Bindung, die er in Argumentation und Belegen an die kanonistische mehr als die theologische Diskussion verrät, ist offenbar schon von L. Fiorillo und auch von O. Capitani energisch unterstrichen worden⁷⁸⁾. Allerdings sollte man sich von der breiten Fülle der Allegationen nicht täuschen lassen. Der Autor stützt sich in erster Linie auf die *Glossa*, d.h. die *Glossa ordinaria* zu den Dekretalen Gregors IX., die Bernhard von Botone aus Parma († 1268) zwischen 1234 und 1263 in mehreren Schritten zusammengestellt hat⁷⁹⁾, zu der sich natürlich auch die *Glossa ordinaria* des Johannes Teutonicus zum *Decretum* Gratians (von ca. 1215, überarbeitet durch Bartholomaeus von Brescia ca. 1245) gesellt. Diesen Quellen entnimmt Guillelmus ganze Belegketten, besonders naturgemäß dort, wo er mit Hilfe des kirchlichen Korporationsrechts argumentiert⁸⁰⁾.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat der Autor auch seine Allegationen aus dem Corpus Iuris Civilis seinen kanonistischen Gewährsleuten entnommen. Ein recht grobes Mißverständnis, das ihm gelegentlich unterlaufen ist, zeigt zudem, wie oberflächlich er das römische Recht kennt. An zwei Stellen⁸¹⁾ beruft er sich zum Beleg für seine These, daß der Kaiser seine Herrschaft vom Papst habe, der Papst aber unmittelbar von Gott, ausgerechnet auf Justinians Institutionen, *ubi dicitur, quod imperator habet iurisdictionem*

⁷⁷⁾ 1020,29f.: *hunc brevem tractatum ex diversorum doctorum scriptis et dictis compositum et collectum . . .*

⁷⁸⁾ Vgl. O. Capitani, 1012 mit Anm. 32.

⁷⁹⁾ Vgl. S. Kuttner u. B. Smalley, *The glossa ordinaria to the Gregorian Decretals*, in: *English Historical Review* 60 (1945) 97–105.

⁸⁰⁾ Man vgl. z. B. die Argumentation 1035,30–1036,3 mit den Glossen ad X 1.7.1. s.vv. *translationes* u. *pertineant*, sowie mit der *ibid.* allegierten Gl. ad X 5.31.8 s.v. *pertinere* (die ebenfalls zit. Gl. ad X 1. 29. 4 s.v. *reservata* ist von Guillelmus dagegen nicht benutzt worden). Alle Belege sind diesen Glossen entnommen, 1035,36 aus der erstgenannten sogar ein *et infra, capitulo proximo* (X 1.7.2), was im Zusammenhang des Traktats unverständlich bleiben muß (– dementsprechend hat es del Ponte auch nicht nachgewiesen!). Lehrreich ist ebenfalls 1063,10–13: auch die zweite angezogene Stelle (Gl. ad D. 63 c. 10 s.v. *relatio*) ist bereits von Johannes Teutonicus in der ersten Gl. (ad D. 93 c. 24 s.v. *imperatorem*) mit *ut dixi lxxiii. dist., Quanto* angeführt; Guillelmus bietet also mit seinem: *et hoc idem dicit glosa lxxiii. dist., Quanto* nur scheinbar einen unabhängigen Beleg. Außerdem vgl. etwa, wie die Glossen ad D. 10 c. 8 s.vv. *sic actibus* u. *discrevit* die Überlegungen 1056,17–1057,14 bestimmen.

⁸¹⁾ 1070, 25–27; vgl. ebenso 1089,40–1090,2. Diese Doppelung der Belege schließt ein bloßes Schreiberversehen aus.

*suam a papa, papa autem a deo*⁸²⁾. Schlägt man die angeführte Glosse zum *Liber Extra* nach, klärt sich das verwunderliche Zitat auf. Dort⁸³⁾ heißt es nämlich unter Verweis auf die *lex Regia*: ...*et in hoc differt a papatu imperium, quia imperator habet suam iurisdictionem a populo* [Inst. 1.2.6 u. Cod. 1.17.1.7. u. Auth. 1.6 in pr.], *ubi dicitur, quod ab eodem principio sunt; sed Romana ecclesia voce domini tantum praelata est*. Die „Zusammenfassung“ des Guillelmus ist kaum noch als verkürzte Wiedergabe der Argumentation Bernhards⁸⁴⁾ zu bezeichnen, jedenfalls zeigt sich, daß unserem Autor der Inhalt seiner Allegate nicht immer gegenwärtig gewesen ist.

Neben der *Glossa ordinaria* ist als unmittelbare kanonistische Quelle unseres Traktats auch die *Summa super titulis decretalium* Heinrichs von Susa, des Hostiensis, nachzuweisen. Dort, wo sich Guillelmus ausdrücklich und ausführlich auf sie beruft⁸⁵⁾, rückt er eine lange Passage dieser berühmten Schrift, nur unwesentlich, vor allem um einige Allegationen gekürzt und stilistisch retouchiert, in den Text ein⁸⁶⁾. Aber all die anderen illustren Juristen des 12. und 13. Jhds., die er nennt, Huguccio von Pisa, Alanus Anglicus, Laurentius Hispanus, Tankred und Vincentius Hispanus⁸⁷⁾ kennt er nicht aus eigener Lektüre, sondern aus den genannten Quellen, zu denen

⁸²⁾ Vgl. Inst. 1.2.6: *Sed et quod principi placuit legis habet vigorem, cum lege Regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne imperium suum et potestatem contulerit*. (Hier zitiert nach der Vulgata-Fassung). Parallelen: Dig. 1.4.1.1 u. Cod. 1.17.1.7.

⁸³⁾ Gl. ad X 1.7.1 s.v. *privilegio*.

⁸⁴⁾ Einziger Anhaltspunkt für den Fehler wäre das Zitat aus Auth. 1.6 (= Nov. 6 pr.). Man vgl. dazu die *Lectura* des Hostiensis, ad X 1.7.1 (im Druck Venedig 1581, Randnr. 3–4), wo zwar der gleiche Gedankengang durchgeführt wird, der Wortlaut aber eine unmittelbare Benutzung durch Guillelmus ausschließen dürfte.

⁸⁵⁾ 1066,17f. Der Hrsg. verweist in Anm. 195 u. 198 irrtümlich auf die *Lectura* des Hostiensis, so daß ihm die wörtliche Übernahme entgangen ist.

⁸⁶⁾ Das Zitat: 1066,19–1067,29; vgl. Hostiensis, *Summa ad X 4.17 (Qui filii sint legitimi)*, § *Qualiter et a quo filii*, Ed. Lyon 1537 (Neudruck Aalen 1962) f. 216rb, Randnr. 11.

⁸⁷⁾ Schon O. Capitani hat diese Liste aufgemacht (1012). Allerdings ist Johannes Andreae († 1348) dort zu streichen. An keiner einzigen Stelle bezieht sich Guillelmus auf ihn, dessen wesentliche Leistungen (außer seinem Apparat zum *Liber Sextus* von ca. 1301), also sein Apparat zu den *Clementinen* (ca. 1322) sowie seine *Novella commentaria* zu den Dekretalen (1321–1338) auch aus chronologischen Gründen nicht in Frage kommen. Der von Guillelmus gemeinte Johannes ist stets Johannes Teutonicus.

sich vielleicht noch die *Lectura* des Hostiensis gesellen könnte⁸⁸). So wird man bei ihm keine sehr profunde juristische Bildung voraussetzen, vielmehr darf man seine beiläufige Bemerkung, er sei kein *iuris expertus*⁸⁹) ruhig wörtlich nehmen und braucht sie nicht als extrem übertriebenen Bescheidenheitstopos aufzufassen⁹⁰).

Doch wenn man auch die juristischen Kenntnisse des Autors nicht überbewerten wird, so sollte man sie auch nicht unterschätzen. Guillelmus zeigt die Versiertheit des Praktikers, die er ja offenbar auch im Prozeß gegen die Spiritualen bewiesen hatte, und versteht es geschickt, seine juristischen Belege einzusetzen. Auch darin ist er durchaus typisch zumindest für einen großen Kreis politischer Publizisten seiner Zeit. Hier braucht nur an Petrus de Palude, Augustinus Triumphus von Ancona, an Alvarus Pelagius und in gewissem Sinne auch an Wilhelm von Ockham erinnert zu werden, die sich ähnlicher Argumentationsmittel bedienen. Auch Guillelmus von Sarzano steht in der Reihe derer, die den tiefgreifenden Einfluß der dekretalistischen Theoriebildung des 13. Jhds. auf die politische Selbstverständigung des 14. Jhds. dokumentieren.

V.

Läßt sich diese Beobachtung allein schon aus der allgemeinen und durchgängigen Argumentationsweise des Traktats gewinnen, so gibt der Aufbau des Beweisgangs einen weiteren Fingerzeig auf mögliche Vorlagen unseres Traktats. Nachdem Guillelmus im ersten einleitenden Kapitel seine Leitfrage geklärt hat, *qualiter intelligi debet id, quod hic dicitur, esse necessarium ad salutem*⁹¹), räumt er den ersten Teil seiner Abhandlung der Auf-

⁸⁸) Mir ist es nicht gelungen, eine wörtliche Entlehnung nachzuweisen. Wenn sich 1065,25 (vgl. Anm. 190bis) wirklich auf die *Lectura* zu X 4.17.13 bezieht, so wäre dieses Zitat ein Mißverständnis. Auch der Hostiensis bezieht dort (in der Ed. Venedig 1581, Randnr. 16, s.v. *recognoscat*) den Satz auf den *imperator: caute locutus est papa: factum enim notavit, non dixit, quin recognoscere debeat. Et proculdubio debet* [C. 7 q. 1 c. 7; D. 63 c. 2], *et quia dei vicarius est in terris in temporalibus . . .*

⁸⁹) 1042,12; vgl. dazu auch *De excellentia*, ed. F. Delorme (wie Anm. 10) 227, 15–17: *utpote qui pro tanto negotio sum divinarum scripturarum et ecclesiastici iuris inscius et ignarus.*

⁹⁰) In diesem Sinne z.B. bei Berengar Fredoli in seinem Votum im theoretischen Armutstreit, vgl. F. Tocco, *La quistione della povertà nel secolo XIV* (Nuova biblioteca di letteratura, storia ed arte 5, Napoli 1910) 143–152, hier 149, Z. 8–9. Zu Berengar vgl. z.B. P. Viollet in: *Histoire littéraire de la France* 34 (Paris 1914) 62–178; G. Mollat in: *Dictionnaire du droit canonique* V (1953) 905–907.

⁹¹) 1021,10f.; vgl. 1022,1f.

gabe ein, das Verhältnis der *potestas* des Papstes zu den *potestates* innerhalb der Kirche zu bestimmen⁹²). Zunächst gilt seine Aufmerksamkeit der Einheit der Kirche in der Zweiheit ihrer beiden Schwerter⁹³). In seinen Darlegungen hält er sich hier paraphrasierend an die Konstitution Bonifaz' VIII. *Unam sanctam*⁹⁴). Im nächsten Schritt erst fragt Guillelmus nach dem Verhältnis des Papstes zu Bischöfen und Priestern, wobei er gesondert die *postestas ordinis*⁹⁵) und die *potestas iurisdictionis*⁹⁶) untersucht. Der zweite Hauptteil des Traktats⁹⁷) gilt dann erst der *iurisdictionis* des Papstes *in rebus temporalibus civilibus et secularibus*⁹⁸). Naturgemäß steht hier das Verhältnis des Papstes zu den weltlichen Fürsten zur Debatte, wobei sich Guillelmus aber exemplarisch allein auf das Verhältnis des Papstes zum Kaiser beschränkt⁹⁹). Ein Epilog faßt dann nur noch konkludierend das Ergebnis zusammen: nun sei nachgewiesen, was am Anfang als Aufgabe gestellt war, alle *potestates* sind dem Papst heilsnotwendig unterworfen.

So schematisch dieser Aufriß hier auch wiedergegeben sein mag, gegenüber der Selbstauskunft, die Guillelmus wenig später über das „Hauptmotiv“ der Schrift gegeben hat, fällt doch auf, daß das als einziges Thema benannte Problem des Verhältnisses von *potestas in temporalibus* und *potestas in spiritualibus* zwar gewiß etwas mehr als die Hälfte des Traktates einnimmt, daß Guillelmus aber ganz das knappe Drittel seiner Schrift übergeht, das er der innerkirchlichen Position des Papstes widmet¹⁰⁰). Diese kleine

⁹²) cc. 2–8 (1024–1051).

⁹³) cc. 2 u. 3 (1024–1030).

⁹⁴) Vgl. oben Anm. 56. Die Paraphrase ist aus den Angaben Del Pontes zu ersehen.

⁹⁵) c. 4 (1030–1032).

⁹⁶) cc. 5–8 (1032–1051).

⁹⁷) cc. 9–17 (1051–1093).

⁹⁸) So 1051,37f.

⁹⁹) Die Begründung für diese Beschränkung gibt er c. 9 (1052,6–10): *quoniam inter omnes principes imperator est maior de iure, ut habetur [C. 7 q. 1 c. 41], et proinde, si de illo probatum extiterit quod eius auctoritas et potestas sit subiecta potestati summi pontificis, conclusum est de cuiuslibet alterius secularis principis potestate.*

¹⁰⁰) Vgl. *De excellentia*, Prolog (S. 226 Delorme) im Rückblick auf *De potestate*: *Prime investigationis motivum penes me fuit illud potissimum, quoniam quosdam meo iudicio nec recte videntes cernebam et, proh dolor! adhuc cerno in latebras nimis periculosas devolvi ex eo quod, potestatem in temporalibus potestati in spiritualibus codividentes ex equo, villicum summo patrifamilias domus parificant, ancillam in eadem sede sociant sponse . . .*

Abhandlung aber verlangt besondere Aufmerksamkeit, zumal gerade die Theologen der Bettelorden zu Beginn des 14. Jhds. ein besonderes Interesse an dieser Frage zeigten. Seit dem Streit mit dem Weltklerus an der Pariser Universität im 13. Jhd.¹⁰¹⁾ war die Auseinandersetzung über die päpstlichen Predigt- und Beichtprivilegien nicht zur Ruhe gekommen, auch nicht durch den - historisch schließlich, wenn auch erst später erfolgreichen - Entscheid¹⁰²⁾ des großen Juristenpapstes Bonifaz' VIII.¹⁰³⁾ Schon der Nachfolger, Benedikt XI., der selber dem Dominikanerorden entstammte, hatte während seines kurzen Pontifikats diesen ausgewogenen Kompromiß wieder aufgehoben, und zwar zugunsten der Bettelorden¹⁰⁴⁾. Sofort hatte daraufhin erneut und verschärft jene Debatte an den Universitäten wieder eingesetzt, die Bonifaz VIII. noch als Kardinallegat in Paris 1290 nur durch energisches Auftreten¹⁰⁵⁾ hatte eindämmen können.

Der Streit hatte, grob gesagt, von Beginn an die Frage zum Gegenstand, ob der Papst überhaupt berechtigt war, durch seine Privilegien neben die durch das IV. Laterankonzil zuletzt bestätigte Taufkirchenorganisation¹⁰⁶⁾ noch aus eigener Vollmacht die nicht lokal gebundenen, beweglichen und disziplinierten Bettelorden zu stellen. Letzten Endes traten sich in den beiden Parteien nicht allein gegensätzliche materielle Interessen gegenüber, sondern verschiedene, gegensätzliche Auffassungen von dem, was die richtige, Gottes Willen entsprechende Verfassung der sozialen Institution Kirche sei, zwei entgegengesetzte Ekklesiologien. Nicht nur in ihrer Auffassung vom päpstlichen Amt liegen die Differenzen, aber hier

¹⁰¹⁾ Jüngst gab eine farbige, reich dokumentierte Darstellung M.-M. Dufeil, *Guillaume de Saint-Amour et la polémique universitaire Parisienne 1250-1259* (Paris 1972).

¹⁰²⁾ *Super cathedram* (18. II. 1300), Potthast 24913; Digard (wie Anm. 56), nr. 3473; als Insert eingegangen in die *Clem.* 3.7.2, vgl. in *Extrav. comm.* 3.6.2.

¹⁰³⁾ Vgl. dazu G. Le Bras, *Boniface VIII., symphoniste et modérateur*, in: *Mélanges Louis Halphen* (Paris 1951) 383-394, bes. 391 f.

¹⁰⁴⁾ *Inter cunctas* (17. II. 1304), Potthast 25370, ed. Ch. Grandjean, *Le Registre de Benoit XI* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, sér. 2, vol. 2, Paris 1905) 714-720, nr. 1170; eingegangen in die *Extrav. comm.* 5.7.1.

¹⁰⁵⁾ Vgl. dazu den Bericht über die Pariser Synode bei H. Finko, *Aus den Tagen Bonifaz' VIII.* (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 2, Rom 1902) S. III-VII, bes. V, dazu *ibid.* 17-19.

¹⁰⁶⁾ Vgl. dazu den c. 21 des IV. Laterankonzils (*Omnis utriusque sexus*), ed. J. Alberigo (u.a.) in: *Conciliorum oecumenicorum decreta* (Basel usw. 1962) 221, eingegangen auch in die Dekretalen Gregors IX. (X 5.38.12).

zeigen sie sich besonders deutlich: Die Theologen aus dem Weltklerus sahen im Papst als dem römischen Bischof den hervorragenden Repräsentanten aller Bischöfe, dessen Prerogativen die grundsätzliche Einsicht nicht verdecken sollten, daß die Bischöfe als Nachfolger der Apostel ihre Gewalt gleich ursprünglich und gleich unmittelbar von Christus erhalten hatten wie der Nachfolger Petri. Dagegen sahen die Ordenstheologen im Papst als dem Vikar Christi nicht allein die monarchische Spitze der kirchlichen Hierarchie, sondern vor allem denjenigen, der kraft seiner allein gottunmittelbaren *potestas iurisdictionis* auch allein alle außersakramentale Kompetenz in der Kirche im göttlichen Auftrag weitervermitteln kann an Bischöfe und Priester.

Es würde hier zu weit führen, die gesamte ekklesiologische Debatte und die Lehrentwicklung dieser Jahrzehnte bis in ihre differenzierten Verästelungen hinein zu verfolgen¹⁰⁷). Jedem Leser des Traktats des Guillelmus de Sarzano wird auffallen, daß zumindest der erste Teil der Schrift allein von dieser Debatte her richtig verstanden werden kann. Dieser Eindruck läßt sich nun auch philologisch belegen: Unser Autor folgt in seinen Kapiteln 4 bis 6 größtenteils wörtlich einer 1304 diskutierten Quaestion¹⁰⁸) des Pariser Dominikanertheologen Johannes Quidort¹⁰⁹), die auf ein Quodlibet des

¹⁰⁷) Die Vorgeschichte des Streits im 13. Jh. behandelt eingehend die alte, aber weithin noch nicht überholte Arbeit von C. Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des 13. Jhs. im Kampfe um die Pfarr-Rechte (Phil. Diss. Göttingen 1899, Essen 1900). Vgl. jetzt vor allem J. Ratzinger, Der Einfluß des Bettelordensstreites auf die Entwicklung der Lehre vom päpstlichen Universalprimat, unter besonderer Berücksichtigung des hlg. Bonaventura, in: Theologie in Geschichte und Gegenwart, (Festschr. M. Schmaus), hg. v. J. Auer u. H. Volk (München 1957) 697–724. Eine weitgespannte Übersicht gibt Y. M. J. Congar, Aspects ecclésiologiques de la querelle entre mendiants et séculiers dans la seconde moitié du XIII^e siècle et le début du XIV^e, in: Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge a. 36 t. 28 (1961) 35–151; zusammenfassend ders., Die Lehre von der Kirche von Augustin bis zum Abendländischen Schisma (Handbuch der Dogmengeschichte, hg. v. M. Schmaus u. a., 3, 3 c, Freiburg 1971) 162ff. Zur spezifischen Beziehung dieser Frage auf die Entwicklung des Unfehlbarkeitsbegriffs vgl. B. Tierney, Origins (wie Anm. 52) 131–170.

¹⁰⁸) L. Hödl (ed.), Johannes Quidort von Paris, O.P. († 1306), De confessionibus audiendis (Mitteilungen des Grabmann-Instituts der Univ. München 6, München 1962) Text: 31–50.

¹⁰⁹) Zur Biobibliographie vgl. vor allem F. J. Roensch, Early Thomistic School (Dubuque, Iowa 1964) 98–104; die letzte gut belegte Übersicht gab Th. Schneider, Die Einheit des Menschen (Beiträge zur Geschichte der Philosophie u. Theologie des Mittelalters, NF 8, Münster 1973) 153–159; in dieser Hinsicht völlig un-

Magisters aus dem Weltklerus Thomas de Bailly¹¹⁰) antwortet¹¹¹), und die in der relativ besten Handschrift die bezeichnende Superskription trägt: *Quaestio disputata Parisius de potestate pape . . .*¹¹²). Der Franziskaner Guillelmus schreibt den Dominikaner Johannes fast unverändert aus¹¹³), unterstreicht aber durch zusätzliche Allegationen aus dem Kirchenrecht die entwickelten Thesen¹¹⁴) oder wagt es sogar einmal¹¹⁵), ein von Johannes nur auf das Verhältnis aller Bischöfe zu den Priestern bezogenes Bild auf den Papst hin zuzuspitzen und zu erweitern, dem (nach Christus) allein die

befriedigend dagegen F. Bleienstein, Johannes Quidort von Paris, Über königliche u. päpstliche Gewalt (Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik 4, Stuttgart 1969) 10–12.

¹¹⁰) Qdl. IV q. 14, ed. F. M. Delorme (unter irriger Zuschreibung an Johannes von Polliaco, vgl. S. XX sq.) in: Richardi de Mediavilla Quaestio disputata de Privilegio Martini IV. (Quaracchi 1925) 88–89 und ed. P. Glorieux, Thomas de Bailly († 1328), Quodlibets (Textes philosophiques du moyen âge 9, Paris 1960) 324–335.

¹¹¹) Vgl. dazu Y. Congar, Aspects (wie Anm. 107) 50–52 mit Anm. 27a u. L. Hödl (wie Anm. 108) 10–15.

¹¹²) L. Hödl (wie Anm. 108) 16 u. 35.

¹¹³) Eine tabellarische Konkordanz muß hier genügen:

Guillelmus	Johannes
1030,21–1031,26	36,1 –25
1032,30–1033,9	37,3 –9
1033,14–30	37,10–20
1033,39–1034,2	37,20–22
1034,9 –14	38,9 –15
1035,22–29	38,20–39,5

¹¹⁴) Vgl. z.B. die nicht dieser Vorlage entnommene Passage 1031,42–1032,19, die aus der Gl. ad D. 95 c. 1 s. v. *concedimus* u. der Gl. ad D. 21 c. 2 s. v. *pari* heraus entwickelt ist, oder 1033,9–12 u. 30–38.

¹¹⁵) 1031,14–33; vgl. dazu Johannes, S. 36,20–25: *Nam sacerdos simplex attingit ad conficiendum vel consecrandum corpus Christi verum; tamen est quasi puer, quia non potest facere alium sacerdotem, qui hoc idem facere possit, et ideo similis est puero, qui generare non potest. Sed episcopus attingit non solum ad consecrandum corpus Christi, sed etiam facit alium sacerdotem, qui respectu corporis Christi veri habet similem potestatem, et ideo dicitur sacerdos magnus quasi vir.* Guillelmus erweitert bereits (1031,22f.) das Bild: *episcopus autem et summus pontifex sunt ad modum viri.* Die selbständige Ausführung zu dem Gleichnis „Vater–Sohn“ schließt er (1031,23f.) mit den Worten an: . . . *quamvis exemplum in episcopo et summo pontifice pro tanto non sit ad propositum . . .* Zur Position des Johannes Quidort vgl. auch dessen wenig früheren Traktat *De regia potestate et papali*, ed. F. Bleienstein (wie Anm. 109), c. 25 (S. 207).

Rolle des mit der häuslichen Gewalt ausgestatteten *pater* in der Kirche zustehe¹¹⁶). Nicht immer gelingt es dabei unserem Franziskaner, den dichten und subtilen Gedankengang des Johannes von Paris unverkürzt zu bewahren. Weil er etwa, um bei dem eben angezogenen Beispiel zu bleiben, den bei Johannes eng mit der grundlegenden Unterscheidung zwischen *Corpus Christi verum* und *Corpus Christi mysticum*¹¹⁷) verbundenen Vergleich mit Mann und Knaben zu dem Bild von Vater und Söhnen erweitert hat, und weil er dann noch einen kanonistischen Exkurs einschleibt¹¹⁸), entgeht ihm die elegante Verknüpfung, die Johannes für seinen Hinweis auf die verschiedenen Stufen der Vergesellschaftung nach Aristoteles¹¹⁹) gefunden hatte¹²⁰), indem er ihn an das Bedeutungsfeld des *Corpus Christi mysticum* anschloß. Guillelmus setzt am Beginn seines c. 5 dagegen hart und schroff ein: „. . . das können wir durch eine Analogie aus der weltlichen Gesellschaft aufzeigen . . .“¹²¹).

VI.

Guillelmus nutzt auch den Text des Johannes nicht voll aus. Er stützt sich nur auf das *Corpus* der Quaestion und verzichtet darauf, dem Hin und Her der Einzelargumente in der Debatte zwischen diesem und Thomas von Bailly zu folgen. Wenn sich auch die von ihm im c. 6 vorgebrachten und gleich anschließend widerlegten Einwände thematisch und

¹¹⁶) Vgl. dazu außerdem die oben Anm. 100 zitierte Stelle aus *De excellentia*. Zur juristischen Diskussion vgl. auch G. Post, *Patriapotestas, regia potestas, and rex imperator*, in: *Economy, Society, and Government in Medieval Italy. Essays in Memory of Robert L. Reynolds* (Kent/Ohio 1969) 185–204.

¹¹⁷) Dazu vgl. auch etwa (im Anschluß vornehmlich an H. de Lubac, *Corpus mysticum*, Paris² 1949) E. H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies* (Princeton N. J. 1957) 193–206.

¹¹⁸) Vgl. oben Anm. 114.

¹¹⁹) Politik A 1 (1252b 12–34), die Erweiterung der Reihe *domus-vicus-civitas* durch *provincia-regnum* findet sich deutlicher als an der von Del Ponte angezogenen Stelle aus Dantes *Monarchia* bereits bei Thomas de Aquino, *De regimine Principum* ed. R. M. Spiazzi (wie Anm. 66) I, 2, nr. 749, p. 259a.

¹²⁰) 36,25–37,8.

¹²¹) 1032,25–29: *Declarato qualiter potestas ordinis se habet . . . nunc loquendum est de potestate iurisdictionis, de qua intelligendum est ipsam esse primo in summo pontifice et omnem potestatem ecclesiasticam esse sibi subiectam, quod possumus ostendere per quoddam simile in seculari politia*. (Der Satz bei Del Ponte ist in Unordnung. Ohne das in der Hs. nachgeprüft zu haben, korrigiere ich die Stellung des *quod*).

sachlich mit seiner Quelle mehrmals berühren^{121a}), so schreibt er sie hier doch nicht mehr wörtlich aus. Die Gründe dafür sind nur zu vermuten. Hinderte ihn die unklare Rechtslage daran, die Argumente zu wiederholen, die sich ausdrücklich auf Benedikts XI. Konstitution *Inter cunctas*¹²²) bezogen? Inzwischen hatte ja Clemens V. auf dem Konzil von Vienne die frühere Entscheidung Bonifaz' VIII. wieder in Kraft gesetzt^{122a}), ohne daß er dazu gekommen war, dies als Konstitution zu promulgieren¹²³). Die beiden Parteien haben diese unklare Rechtslage jeweils in ihrem Sinne eindeutig ausgelegt^{123a}), und erst die Publikation der *Clementinen* durch Johannes XXII. am 1. November 1317 sollte endgültig entscheiden. Könnte die Vorsicht des Guillelmus nicht darauf hindeuten, daß er die Streitfrage noch in der Schwebe sah und sich nicht festlegen wollte?

In den Schriften jedenfalls, die gerade zu Beginn des Pontifikats Johannes' XXII. im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen den Pariser Magister aus dem Weltklerus Johannes de Polliaco gewechselt wurden¹²⁴), ist eine Wort- und sinnentsprechende Vorlage für unseren Traktat nicht

^{121a}) Vgl. vor allem L. Hödl (wie Anm. 108) 31–33 u. 44–48.

¹²²) Vgl. oben Anm. 104.

^{122a}) *Dudum* ed. z. B. J. Alberigo (wie Anm. 106), 341–345, nr. 10; eingegangen in die *Clem.* 3. 7. 2.

¹²³) Dazu vgl. E. Müller, Das Konzil von Vienne, 1311–1312, seine Quellen und seine Geschichte (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 12, Münster 1934) 547–580; vgl. dazu die Protokollnotiz im Zeremonialcodex Ms. Avignon, Bibl. mun. 1706, bei E. Müller, 678 Abs. 7 u. 679 Abs. 2, jetzt auch bei B. Schönmölpfennig, Die Zeremonienbücher der Römischen Kurie im Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Hist. Instituts 40, Tübingen 1973) hier 163 (§§ X, 9 u. 11).

^{123a}) Zum Streit um den Weiterbestand der Regelungen von *Inter cunctas* bzw. die wiederum erwachte Geltung von *Super cathedram* illustriert z. B. der von J. Koch (wie Anm. 124) 400 mitgeteilte Auszug aus dem Qdl. 4 des Petrus de Palude *Et ideo declaratio illius concilii . . . non valuit tamquam a non iudice lata, quia iudices non erant in iudicando verba pape . . .*, sowie *ibid.* die Antwort des Johannes von Polliaco, die sich in Ms. Basel, B. VII. 9, f. 146^r findet.

¹²⁴) Dazu vgl. N. Valois, Jean de Pouilly in: *Histoire littéraire de la France* 34 (Paris 1914) 220–281; und insbes. J. Koch, Der Prozeß gegen den Magister Johannes de Polliaco und seine Vorgeschichte (1312–1321), in: *Recherches de théologie ancienne et médiévale* 5 (1933), jetzt in J. Koch, *Kleine Schriften II* (Storia e letteratura 128, Rom 1973) 387–422. Die Implikationen dieses Streites, die für die Geschichte der politischen Theorie von Interesse sind, hat herausgestellt J. G. Sikes, John de Pouilly and Peter de la Palu, in: *English Historical Review* 49 (1934) 219–240.

auszumachen. Weder in den Äußerungen des Johannes de Polliaco selbst¹²⁵⁾, noch in denen seines schärfsten Gegenspielers Petrus de Palude¹²⁶⁾, oder in dem Gutachten des Hervaeus Natalis¹²⁷⁾ gelingt es, eine wörtliche Vorlage aufzuspüren¹²⁸⁾. Natürlich gibt es häufig Berührungspunkte in den Argumenten und in den Belegen, aber angesichts der Eigenart des Guillelmus, seine Vorlagen wörtlich heranzuziehen einerseits, und der langen Vorgeschichte der Debatte, die solche Argumente teilweise als Versatzstücke verfügbar machte andererseits, genügen solche Hinweise nicht zur Identifikation einer Vorlage.

Endgültig läßt sich die Frage gewiß erst klären, wenn es gelingt, weitere datierbare Quellen, aus denen Guillelmus geschöpft hat, zweifelsfrei nachzuweisen. Doch liegt die Annahme nahe, daß Guillelmus die genannten Texte noch gar nicht kannte. Eine Datierung seiner Schrift ist gewiß problematisch. Das einzige sichere äußere Kriterium, das sich finden läßt, hat schon P. Fedele genannt¹²⁹⁾: da der Autor seinen Traktat an Johannes

¹²⁵⁾ Zugänglich waren mir außer den von J. Koch und N. Valois edierten Texten vor allem die in Ms. Basel, Univ.-Bibl. B. VII. 9, ff. 144–165 enthaltenen Texte. (Vgl. dazu vor allem jetzt die Beschreibung in G. Meyer u. M. Burckhardt, Die ma. Hss. der Univ. Bibl. Basel, Abt. B. Bd. 1, Basel 1960, 692–4. Der Bibliothek in Basel habe ich für die Überlassung von Kopien dieser Folien zu danken.) Nicht zur Verfügung hatte ich die anderen von J. Koch benannten Mss.

¹²⁶⁾ Ich habe durchgesehen den *Articulus circa materiam confessionum* (wahrscheinlich 1318/19 cf. J. Koch, a. a. O. 410, 422) gedr. Paris (J. Barbet) 1506, der eine Überarbeitung seines von mir nicht benutzten ungedruckten Quodl. 4 (Ms. Toulouse, Bibl. de la Ville 744, ff. 84^{va}–98^{va}) von Advent 1314 ist. Außerdem seinen *Tractatus de potestate papae* (wie oben Anm. 3), entst. Mai–Oktober 1317 (P. T. Stella, S. 20f.) und den *Tractatus de causa immediata ecclesiastice potestatis* von ca. 1318 (der von einigen Gelehrten, zuletzt energisch von P. T. Stella [wie Anm. 3, bes. 27–35] dem Guillelmus Petri Godinus mit beachtlichen, aber m. E. nicht durchschlagenden Gründen zugewiesen wird). Gedruckt z. B. Paris (J. Barbet) 1506; diese Ausgabe habe ich benutzt.

¹²⁷⁾ *De potestate papae*, entstanden wahrscheinlich 1318, vgl. J. Koch (wie Anm. 124) 407f., 421, gedr. u. a. Paris (J. Barbet) 1506 oder in Hervaeus Natalis O. P., In IV libros Sententiarum Commentaria, quibus adiectus est eiusdem auctoris tractatus de potestate papae (Paris 1647, Neudruck Farnborough, Hants: 1966) p. 363–401.

¹²⁸⁾ Auch in dieser Schrift des Hervaeus Natalis, *De iurisdictione*, ed. L. Hödl (Mitteilungen des Grabmann-Instituts 2, München 1959), entst. wahrscheinlich 1311, findet sich keine wörtliche Entsprechung. (Zur Datierung vgl. E. Elter, Un ouvrage inconnu de Hervé Nédellec, in: *Gregorianum* 4, 1923, 211–240, hier 218–223).

¹²⁹⁾ (Wie Anm. 9) 272; vgl. auch F. Delorme (wie Anm. 10) 222; R. Del Ponte

XXII. richtet, sind die Daten von dessen Regierungszeit¹³⁰⁾ die äußersten Grenzen einer zeitlichen Fixierung. Alle „inneren“ Argumente, durch die man innerhalb dieses Rahmens die Abfassungszeit näher bestimmen könnte, sind weit weniger sicher. O. Capitani hat darauf hingewiesen¹³¹⁾, daß Guillelmus sich in c. 7 u. 8 seines Traktats¹³²⁾, also in unmittelbarem Anschluß an den eben besprochenen Teil des Textes, bei seiner Darstellung des franziskanischen Gütergebrauchs mehrmals und umfänglich auf die berühmte Konstitution Nikolaus' III. *Exiit qui seminat* (12. VIII. 1279)¹³³⁾ bezieht¹³⁴⁾, an deren Interpretation nicht zuletzt der sogenannte „theoretische Armutsstreit“¹³⁵⁾ ausbrach. Aus der vorsichtigen Haltung des Autors meint Capitani nun schließen zu können, daß Guillelmus nach der Eröffnung der Debatte durch den Papst¹³⁶⁾ und vor der definitiven Festlegung der Position Johannes' XXII.¹³⁷⁾ seinen Text verfaßt habe.

Das erscheint jedoch sehr unwahrscheinlich. Der Franziskaner Guillelmus stützt sich bei seiner Analyse der Verfügungsgewalt des Papstes über die Kirchengüter auch auf die von der Mehrheit seines Ordens, der sogenannten „Kommunität“, entwickelte Rechtsauffassung über die Eigentumsverhältnisse der von den Minoriten genutzten Güter. Er tut das, indem er sich ganz unbefangen und ohne jeden polemischen oder apologetischen

(wie Anm. 72) 260 Anm. 30; O. Capitani (wie Anm. 1) 999f. Auch der in Anspielungen auf die zeitgenössische Situation eine Spur gesprächigere Traktat *De excellentia* bietet chronologisch keine präzisere Auskunft.

¹³⁰⁾ 7. VIII. 1316–4. XII. 1334, mit der marginalen Unschärfe, die sich aus der Entfernung Avignon–Neapel ergibt.

¹³¹⁾ (Wie Anm. 1) 1001ff.

¹³²⁾ 1040–1051.

¹³³⁾ (12. VIII. 1279), gedruckt z. B. C. Eubel (ed.), *Bullarii Franciscani Epitome* (Quarachi 1908) 290–300, nr. XLVII; eingegangen in den *Liber Sextus Bonifaz' VIII.* (VI 5. 12. 3).

¹³⁴⁾ Vgl. die Textkonfrontationen bei Capitani, 1002f.

¹³⁵⁾ Zu diesem vgl. z. B. M. D. Lambert, *Franciscan Poverty* (London 1961); J. Miethke (wie Anm. 55) 350–427; einen gedrängten Überblick gibt J. Moorman, *A History of the Franciscan Order* (Oxford 1968) 313–319.

¹³⁶⁾ Insbesondere durch die Bulle *Quia nonnumquam* (26. III. 1322), gedr. etwa bei C. Eubel, *Bullarium Franciscanum* 5 (Rom 1898) 224f., nr. 464; eingeg. in die *Extrav. Jo. XXII.* 14. 2.

¹³⁷⁾ In der ersten Fassung von *Ad conditorem* (8. XII. 1322), gedr. z. B. bei C. Eubel (wie Anm. 136) 235–237 nota. Die überarbeitete Fassung dann *ibid.* 233–246, nr. 486; eingeg. in die *Extrav. Jo. XXII.* 14. 3. Endgültig hat Johannes dann in *Cum inter nonnullos* (12. XI. 1323) seine Auffassung definiert, gedr. bei E. Eubel, 256–259, nr. 518; *Extrav. Jo. XXII.* 14. 4.

Akzent auf die nach Meinung der „Kommunität“ authentische Definition Nikolaus' III. bezieht. Dabei behandelt er weder die für die Kontroverse 1322–1323 zentrale Frage, in welchem *modus habendi* Christus und seine Apostel als exemplarische Vollender christlicher Vollkommenheit sich auf irdische Güter bezogen haben, noch streift er auch nur mit einem Wort die für den Papst von Anbeginn an hochinteressante Unterscheidung zwischen dem Eigentums- und Besitzrecht an dauerhaften Sachen und dem an Gütern, die im Gebrauch sich verbrauchen, den *res usu consumptibiles*. Es genügt, die beiden berühmten Briefe vom Generalkapitel der Minoriten in Perugia (Pfingsten 1322)¹³⁸⁾ oder die anderen Voten aus dem Anfangsstadium der Debatte¹³⁹⁾ zum Vergleich zu nennen, um den Unterschied der Argumente und der Argumentationsziele zu verdeutlichen. Für Guillelmus geht es in dem ganzen Abschnitt gar nicht um die im Armutstreit strittige Frage nach jenem christlichen Weltverhältnis, das mit Recht beanspruchen darf, der Vollkommenheit Christi nachzueifern. Er interessiert sich vielmehr

¹³⁸⁾ Gedruckt bei S. Baluze, *Miscellanea novo ordine digesta . . . cura . . . J. D. Mansi, III* (Lucca 1762) 208 u. 208–211. Dazu vgl. von franziskanischer Seite insbes. Bonagratia de Bergamo, *Tractatus de Paupertate* (ca. Mitte 1322), ed. L. Oligier in: *Archivum Franciscanum Historicum* 22 (1929) 323–335, 487–511.

¹³⁹⁾ Das berühmte Ms. Vat. lat. 3740, in dem die Voten aus dem Anfangsstadium des Streits gesammelt sind, gibt ein deutliches Bild von den Schwerpunkten der Debatte. (Eine Edition wird von R. Manselli vorbereitet.) Einen vorläufigen Eindruck geben die Auszüge aus dieser Hs. bei O. Rainaldus, Fortsetzung der *Annales ecclesiastici* des C. Baronius, ed. A. F. Theiner, t. 24 (Bar-le-Duc 1872) ad annum 1322, nrr. 56–67 (S. 193b–199b) und ad annum 1323, nrr. 38–60 (S. 220a–232a), sowie die Exzerpte aus einer wörtlichen Abschrift dieses Ms. aus dem 15. Jhd. bei F. Tocco (wie Anm. 90). Editionen einzelner Stellungnahmen z. B. Hervaeus Natalis, *De paupertate Christi et apostolorum*, ed. J. G. Sikes in: *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge*, a. 12–13 (1937/1938) 209–297, Text 223ff.; oder F. Delorme, *Les dicta du cordelier Breton Aufred Gontier, lecteur a Barcelone en 1322*, in: *Studi francescani* ser. 3, an. 8, t. 33 (1936) 240–289, Text 248ff.; P. I. Aramburu, *De fratre Johanne Pagnotta de S. Victoria O. E. S. A.*, in: *Analecta Augustiniana* 19 (1944) 141–168, Text 160ff. Eine mit der Fassung im Ms. cit. (ff. 201^{ra}–227^{rb}) nicht identische spätere Redaktion des Gutachtens des Johannes Regina von Neapel findet sich bei Joh. de Neapoli, *Quaestiones variae Parisius disputate*, ed. D. Gravina (Neapel 1618, Neudruck Farnborough, Hants. 1966) 357–406 (q. 42); vgl. dazu A. Maier, *Zur Textüberlieferung einiger Gutachten des Johannes de Neapoli*, in: *Archivum Fratrum Praedicatorum* 40 (1970) 5–27, bes. 10–15. Zum (späteren) Eingreifen des Franz von Maironis hat die Nachrichten zusammengestellt H. Roßmann, *Die Hierarchie der Welt* (Franziskanische Forschungen 23, Werl 1972) 106–113.

im Sinne der alten Kontroverse zwischen dem Mehrheitsflügel seines Ordens mit den Spiritualen dafür, wie sich die völlige Armut in der Nachfolge des Heiligen Franz mit der Verfügung über kirchlichen Besitz verträgt. Seine Lösung bleibt im Rahmen des kirchlichen Korporationsrechts, ohne daß sich von ihr aus eine Antwort auf den Armutsstreit geben ließe¹⁴⁰).

Wenn diese Beobachtung zutreffend ist, dann kann der Armutsstreit für die Datierung ebenso wie für die Interpretation der Schrift nicht mehr in Betracht gezogen werden. Allenfalls könnte man in seinem Beginn einen „Terminus ante quem“ sehen, der es jedoch nicht ausschließt, den Traktat auch noch früher anzusetzen. Damit stimmt gut zusammen, daß Guillelmus im Epilog seiner Schrift¹⁴¹) den Papst noch auffordern zu müssen glaubt: *exercete, obsecro, datam vobis celitus potestatem!* Ein solcher Zuruf, gerichtet ausgerechnet an Johannes XXII., ist noch am ehesten zu Beginn von dessen Pontifikat plausibel, als der Papst noch nicht seine Entschlossenheit zu erkennen gegeben hatte, alle ihm nach der Auffassung der kurialen Theorie zustehenden Prärogativen in vollem Umfang auszuschöpfen. Keine der sich seit Ende 1317 häufenden Entscheidungen des Papstes sind genannt oder vorausgesetzt, weder, wie schon gesagt, die Übersendung der *Clementinen* an die Universitäten¹⁴²), die ja auch die Konstitution Clemens' V. zur Armutsfrage *Exivi de paradiso*¹⁴³) enthielten, noch die entschiedenen Stellungnahmen gegen die haeretischen Spiritualen¹⁴⁴), oder die ersten Schritte im neu eröffneten Prozeß gegen die Apokalypsenpostille des Petrus Johannis Olivi¹⁴⁵), um ganz von der Verurteilung der Hauptlehren des Johannes de Polliaco abzusehen, die am 24. VII. 1321 erfolgte¹⁴⁶). Gewiß

¹⁴⁰) Die Vermutung Capitanis, Guillelmus habe zeigen wollen, daß sich die franziskanische Armutsauffassung, wie sie in *Exiit* sanktioniert war, sehr wohl mit dem monarchischen Papat vertrag, wie ihn Johannes XXII. verstand, ist eine reine Extrapolation, die den Gegenstand des Armutsstreits verfehlt.

¹⁴¹) 1094, 16f.

¹⁴²) Vgl. oben bei Anm. 123 und unten Anm. 146.

¹⁴³) 6. V. 1312, gedr. etwa bei J. Alberigo (wie Anm. 106) 368–377, nr. 38; C. Eubel (wie Anm. 136) 80–86, nr. 195; *Clem.* 5. 11. 1.

¹⁴⁴) *Sancta Romana ecclesia* (30. XII. 1317) oder, wichtiger noch, die Verurteilung *Gloriosam ecclesiam* (23. I. 1318).

¹⁴⁵) Vgl. dazu nur J. Koch, Der Prozeß gegen die Postille Olivis zur Apokalypse, in: *Recherches de théologie ancienne et médiévale* 5 (1933), jetzt in *Kl. Schriften II* (wie Anm. 124) 259–274; E. Pásztor, *Le polemiche sulla „Lectura super Apocalypsim“ di Pietro di Giovanni Olivi fino alla sua condanna*, in: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo e Archivio Muratoriano* 70 (1958) 365–424.

¹⁴⁶) *Vas electionis*, gedr. z.B. bei H. Denifle, *Ae. Chatelain* (edd.), *Chartu-*

wäre in jedem einzelnen Fall allein das „argumentum e silentio“ bedenklich, aber die Häufung läßt sich nur schwer anders als durch die Chronologie begreifen. Jedenfalls erscheint eine Datierung des Traktats auf die ersten Regierungsmonate Johannes' XXII. und damit in die Zeit von Ende 1316 bis 1317/18 höchst plausibel¹⁴⁷⁾. Mir selber ist bisher kein Hinweis bekannt, der diesem Ansatz widerspräche¹⁴⁸⁾.

Wir hätten damit in dem Traktat des Guillelmus de Sarzano ein Zeugnis für die kuriale Theorie gewonnen, das die Linie der in den Schriften der Zeit Bonifaz' VIII. begonnenen Literatur *De potestate Papae* fortsetzt und zu den großen Kompilationen und Entwürfen unter dem Pontifikat Johannes' XXII. hinüberleitet. Gewiß wird man bei der Talentprobe¹⁴⁹⁾ des Guillelmus nicht von einer wirklich bedeutenden Leistung sprechen

larium Universitatis Parisiensis II (Paris 1891, Neudruck Bruxelles 1964) 243f., nr. 798; später eingeg. in die *Extrav. comm.* 5. 3. 2.

¹⁴⁷⁾ Daß auch Raymund von Fronsac, als Ordensprokurator 1311/12 der unmittelbare „Vorgesetzte“ unseres Guillelmus, den Regierungsantritt des Papstes mit großen Erwartungen begleitete, beweisen Prolog und Epilog des Entwurfs der großen Aktensammlung (wie oben Anm. 11), S. 7 u. 32. Raymunds Schrift ist viel leichter zu datieren als der Text des Guillelmus: das letzte aufgenommene Dokument der Sammlung datiert Anfang 1318 (vgl. F. Ehrle, a.a.O. 4), Raymund ist aber 1319 bereits als verstorben zu vermuten, vgl. L. Oliger (wie Anm. 138) 298.

¹⁴⁸⁾ Der hier nicht näher behandelte 2. Teil des Traktats (cc. 9–17) ist einer eigenen Untersuchung wert. Argumentativ bewegt er sich einerseits auf der Basis der radikalen dekretalistischen Theorie (etwa cc. 9–12, 15–16) und andererseits auf der Grundlage eines aegidianischen heilsgeschichtlichen Aufrisses (etwa cc. 13–14, 17), die aber selbständig stark ausgeweitet, insbesondere durch den neu eingeführten Gedanken des Primogeniturrechts erweitert wird. Größere wörtliche Übernahmen aus Aegidius (wie Anm. 68) allerdings habe ich nicht identifizieren können. Auch in diesem Teil wird übrigens selbst im Zusammenhang der Kaiserwahl und -krönung (vgl. c. 15) die Konstitution Clemens' V. *Romani Principes* vom 14. III. 1314 (*Clem.* 2. 9. 1) aus den *Clementinen* nicht herangezogen, sondern allein D. 63 c. 33 (wie Anm. 34).

¹⁴⁹⁾ Dies scheint der individuelle Anlaß der beiden Traktate zu sein: in *De pot.* c. 18 (1094,21–25) erhofft sich der Verf. Absolution und Indulgenz vom Papst für seine in „unglücklichste Schuld verstrickte“ Seele und wartet darauf, durch päpstliche Hilfe würdig zu werden *annumerari collegio, quorum est potestas in ligno vite* [Apoc. 22, 14], was vielleicht über das Topische hinaus auch auf eine Einstellung an der päpstlichen Kurie zielt. Dazu paßt auch insbes. die Betonung, die im Prolog zu *De excellentia* (S. 227,20ff. Delorme) darauf gelegt wird, daß der Verf. ein *pauper scholaris* ist.

können. Dafür sind die Versatzstücke der Theorie zu traditionell, dafür liefert er über seine Traditionen hinaus auch keine neuen Gesichtspunkte.

Doch hat es der Autor verstanden, all das, wie er selber schreibt, *que de utraque potestate disputativis altercationibus inducit theologorum subtilitas seu controversia iuristarum*¹⁵⁰), also die Theorie der Kanonisten und der kurialen Theologen, zu einer formal einheitlichen und im Ganzen auch geschlossenen Begründung der hierokratischen These vom universellen Anspruch des monarchischen Papats in der Christenheit zusammenzuschließen. Wir gewinnen in dem neu erschlossenen Text damit eine knappe Zusammenfassung des durchschnittlichen Konzepts kurialer Theorie, die gerade darum von besonderem Interesse ist, weil sie den Stand der Diskussion auf dieser Seite vor den großen Entwürfen der zwanziger und dreißiger Jahre des 14. Jahrhunderts für uns anschaulich macht.

¹⁵⁰) 1021,2-4.

AVVISO IMPORTANTE

I Signori Autori ed Editori di opere storiche italiane sono pregati di inviare all'Istituto Storico Germanico, 00165 Roma, via Aurelia Antica 391, una copia delle loro opere per una recensione o un annuncio in questo periodico. Tale preghiera si riferisce soltanto ad opere che trattino problemi dal sec. V al XX e che abbiano valore strettamente scientifico.

Die Bände 1-33 der „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“ sind als Nachdruck zu beziehen von der Firma: Bottega d'Erasmus, Via Gaudenzio Ferrari 9, 10124 Torino/ITALIEN.

Ab Band 34 sind alle Bände lieferbar und zur Fortsetzung zu beziehen von: Max Niemeyer Verlag, D-74 Tübingen, Postfach 2140.

La ristampa dei volumi da 1 a 33 di „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“ è in vendita presso la Bottega d'Erasmus, Via Gaudenzio Ferrari 9, 10124 Torino.

I volumi successivi sono disponibili presso Max Niemeyer Verlag, 74 Tübingen, Postfach 2140, Germania.

Reprints of volumes 1 to 33 of „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“ are on sale at Bottega d'Erasmus, Via Gaudenzio Ferrari 9, 10124 Torino/Italy.

The following volumes are available from Max Niemeyer Verlag, 74 Tübingen, Postfach 2140, Germany.